

25/5

EM	EINGEGANGEN	03
01	1789 25. Mai 2018	04
02	A04/25.05.18 Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	05
	Stadtwerke	

Σ 25.5.18  
SP  
OR

**Thorsten Deppner**  
Rechtsanwalt für Umweltrecht



Grolmanstr. 39 - 10623 Berlin  
Tel: 030/2800950 ~ Fax: 030/28009515  
mail@kanzleideppner.de ~ www.kanzleideppner.de

*Wk escape in schiller*

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin  
Stadt Coswig (Anhalt)  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)  
Fristwährend per Fax: 034903 610-158

Mein Zeichen: TD16-001 BUND LSA - SZA Dübren

24. Mai 2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 29 „Schweinehaltung Dübren“ der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Hier: Rüge der Verletzung von Verfahrrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang i. S. d. §§ 214, 215 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Clauß,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in o. g. Sache bekannt ist, vertrate ich in diesem Zusammenhang den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt, Olvenstedter Str. 10, 39108 Magdeburg.

Namens und im Auftrag meines Mandanten rüge ich unter Hinweis auf den als

– Anlage 1 –

beigefügten Normenkontrollantrag meines Mandanten vom heutigen Tage die in der Begründung des Antrags im Einzelnen dargelegten Verletzungen von Verfahrrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Dübren“ der Stadt Coswig (Anhalt).

Die Begründung des beigefügten Normenkontrollantrags wird insoweit ausdrücklich zur Geltendmachung der dort benannten Fehler und zur Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts im Sinne von § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB übersandt.

Auf eine Übersendung der Ihnen aus dem Planverfahren oder anderweitig bereits vorliegenden im Normenkontrollantrag bezeichneten Anlagen wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Deppner  
Rechtsanwalt

# Thorsten Deppner

## Rechtsanwalt für Umweltrecht



Grolmanstr. 39 ~ 10623 Berlin  
 Tel: 030/2800950 ~ Fax: 030/28009515  
 mail@kanzleideppner.de ~ www.kanzleideppner.de

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin  
 Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-An-  
 halt  
 39083 Magdeburg  
**Fristwährend per Fax an: 0391 6067029**

Mein Zeichen: TD16-001 BUND LSA - SZA Dübén

24. Mai 2018

### Antrag gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND),  
 Landesverband Sachsen-Anhalt, Olvenstedter Str. 10, 39108 Magdeburg,  
 vertreten durch den Landesvorsitzenden,

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Grolmanstr. 39,  
 10623 Berlin

gegen

die Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), vertreten  
 durch den Bürgermeister,

– Antragsgegnerin –

beizuladen: Schweinehaltung Dübén GmbH & Co. KG, Büroer Weg 26 b, 06869 Coswig (Anhalt),

wegen: Normenkontrolle des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Schweinehaltung Dübén“ der Stadt Coswig (Anhalt).

Streitwert: 15.000 Euro (gem. Nr. 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. v. 18. Juli 2013).

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantrage ich,

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Dübén“ der Stadt Coswig (Anhalt), bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), dem „Elbe-Fläming-Kurier“ Nr. 11/2017 vom 24. Mai 2017, für unwirksam zu erklären.

Darüber hinaus beantrage ich, der Antragsgegnerin aufzugeben den Aufstellungsvorgang zusam-

menzustellen und mir diesen für eine Woche zur Einsicht in meine Kanzleiräume zu übersenden.

## Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ der Stadt Coswig (Anhalt) ist antragsgemäß für unwirksam zu erklären, weil der Normenkontrollantrag des Antragstellers zulässig und begründet ist.

### I. Sachverhalt

Bei der geplanten Tierhaltungsanlage handelt es sich mangels eigener Futtererzeugung unstrittig nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um eine gewerbliche Anlage. Das Vorhaben ist deswegen im Außenbereich nicht privilegiert. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin beim Antragsgegner die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Der gegenständliche Antrag richtet sich gegen diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 der Antragsgegnerin. Seine Genehmigung durch den Landkreis Wittenberg wurde im Amtsblatt der Antragsgegnerin, dem „Elbe-Fläming-Kurier“, Nr. 11/2017 vom 24. Mai 2017 bekannt gemacht.

Der Antragsteller ist eine im Land Sachsen-Anhalt gem. § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung. Nach § 2 seiner im Internet unter

– <https://www.bund-sachsen-anhalt.com/ueber-uns/organisation/transparenz/die-satzung/#c564> –

abrufbaren Satzung hat er sich unter anderem die Durchsetzung eines wirksamen Schutzes des Lebens und der natürlichen Umwelt, die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in Sachsen-Anhalt, den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einflüssen durch industrielle und technische Prozesse, durch Schadstoffeintragungen in die Luft, das Wasser, den Boden oder durch Deponierung von Abfällen sowie die Verhinderung schädigender Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt mit allen gesetzlichen Mitteln zur Aufgabe gesetzt. Dazu will er nach der genannten Satzungsbestimmung bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitwirken und für den wirkungsvollen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften eintreten.

### II. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller als gem. § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG antragsbefugt. Er macht im Rahmen der Begründung des Normenkontrollantrags gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG geltend, dass der antragsge-

genständliche Bebauungsplan gegen Rechtsvorschriften, die für seinen Erlass von Bedeutung sein können, verstößt (vgl. dazu unten III). Er ist von dem angegriffenen Bebauungsplan auch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt. Ausweislich § 2 der im Internet unter

– <https://www.bund-sachsen-anhalt.com/ueber-uns/organisation/transparenz/die-satzung/#c564> –

verfügbaren Satzung des Antragstellers hat sich dieser unter anderem die Durchsetzung eines wirksamen Schutzes des Lebens und der natürlichen Umwelt, die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in Sachsen-Anhalt, den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einflüssen durch industrielle und technische Prozesse, durch Schadstoffemissionen in die Luft, das Wasser, den Boden oder durch Deponierung von Abfällen sowie die Verhinderung schädigender Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt mit allen gesetzlichen Mitteln zur Aufgabe gesetzt. Dazu will er nach der genannten Satzungsbestimmung bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitwirken und für den wirkungsvollen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften eintreten. Schließlich hat sich der Antragsteller – auch wenn das nach der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 – C-137/14 – für die Zulässigkeit der Normenkontrolle gegen einen SUP-pflichtigen Bebauungsplan, der die Errichtung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ermöglichen soll, nicht mehr entscheidend sein dürfte – gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. b UmwRG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit der als

– Anlage ASt 1 –

beigefügten Stellungnahme auch rechtzeitig in der Sache geäußert.

Schließlich hat der Antragsteller die von ihm geltend gemachten Verfahrens- und Abwägungsfehler auch frist- und formgerecht gegenüber der Antragsgegnerin gerügt. Er hat der Antragsgegnerin hierzu das als

– Anlage ASt 2 –

beigefügte Anschreiben nebst diesem Normenkontrollantrag zukommen lassen. Zum Nachweis des rechtzeitigen Zugangs wird als

– Anlage ASt 3 –

das Übermittlungsprotokoll des Faxgeräts beigefügt.

### III. Begründetheit

Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. Der angegriffene Bebauungsplan ist sowohl formell

als auch materiell rechtswidrig und deswegen für unwirksam zu erklären.

## 1. Formelle Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans

### a) Fehler im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplan ist schon deswegen für unwirksam zu erklären, weil die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB entsprach.

#### aa) Unterbliebene Auslegung wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Inbesondere wurden entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht alle wesentlichen, der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung zur (erneuten) Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des streitgegenständlichen Bebauungsplans erfolgte im als

#### – Anlage ASt 4 –

auszugsweise beigefügten Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), dem „Elbe-Fläming-Kurier“, Nummer 5 vom 3. März 2016.

Wie sich aus dem als

#### – Anlage ASt 5 –

beigefügten Auszug aus den Abwägungsunterlagen der Antragsgegnerin vom Oktober 2016 ergibt, lagen ihr zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange bereits vor (laufende Nummern 1, 2 und 10, in der Anlage rot umrandet):

1. Landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr mit einer Stellungnahme zur Raumverträglichkeit des Vorhabens vom 25. Februar 2016, Eingang bei der Antragsgegnerin am 26. Februar 2016,
2. Stellungnahme des Landesverwaltungsamts Halle, Ref. Bauwesen insbesondere zum Immissionsschutz vom 3. Februar 2016, Eingang bei der Antragsgegnerin am 8. Februar 2016 sowie
3. Stellungnahme des Landkreises Wittenberg unter anderem zum Wasser-, Boden- und Naturschutz sowie zur Abfallbeseitigung vom 28. Januar 2016, Eingang bei der Antragsgegnerin am 3. Februar 2016 (in der als Anlage übersandten Tabelle sind hier wohl irrtümlich die Da-

ten vertauscht worden).

Die vollständigen Abwägungsunterlagen werden wegen ihres Umfangs und angesichts der Tatsache, dass sie im ohnehin beizuziehenden Abwägungsvorgang dokumentiert sind, nicht übersandt. Soweit im Folgenden auf Seiten aus der Abwägung verwiesen wird, beziehen sich diese Angaben auf das als Anlage ASt 5 auszugsweise beigefügte Dokument.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB hat die Gemeinde alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Was wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind, wird z.B. bei *Schink*, in: BeckOK BauGB, § 3 Rn. 59 näher ausgeführt:

„a) Umweltbezogene Stellungnahmen. Es geht um die Auslegung umweltbezogener Stellungnahmen. Dies sind Stellungnahmen, die auf den Themenbereich des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2[a] S. 2 Nr. 2 bezogen sind (Beckemann/Halama/Berckemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, 2005, Rn. 41). Dabei ist ein weiter Maßstab für die Wesentlichkeit der auszulegenden umweltbezogenen Stellungnahmen anzulegen: Auszulegen sind alle Unterlagen, die sich auf Umweltbelange beziehen, die durch die Realisierung der Planung in irgendeiner Weise betroffen sein können (NK-BauGB/Schrödter Rn. 68).“

Alle genannten Stellungnahmen enthalten umfangreiche Ausführungen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Umwelt-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutz und damit zu Themenbereichen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es handelt sich damit um umweltbezogene Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Gleichzeitig werden die in den genannten Stellungnahmen behandelten Umweltbelange auch durch die Realisierung der Planung betroffen.

So betrachtete die Antragsgegnerin die genannten Stellungnahmen schon ausweislich ihrer eigenen Abwägung als „wesentlich“ in diesem Sinne. Dies ergibt sich schon aus ihren Abwägungen zu den genannten Stellungnahmen selbst (vgl. S. 11 ff., S. 18 ff. und S. 33 ff. der Abwägung). Die Stellungnahme des Landkreises Wittenberg wurde im Hinblick auf die Stellungnahme zur Oberflächenwasserabführung sogar dahingehend berücksichtigt, dass die textliche Festsetzung des Bebauungsplangentwurfs geändert wurde (S. 33 der Abwägung). Der Stellungnahme der Bauordnungsbehörde folgend wurde die Planzeichnung geändert und um eine für die Identifizierung der überbaubaren Grundstücksfläche erforderliche Baulinie ergänzt (S. 40 der Abwägung). Die Stellungnahme war damit unmittelbar relevant für das Abwägungsergebnis und damit in jedem Falle „wesentlich“ für das Planverfahren. Darüber hinaus führte die Stellungnahme im Hinblick auf den Bodenschutz und die Abfallentsorgung zu einer Anpassung der Begründung und des Umweltberichts (S. 35 und S. 36 der Abwägung)

Darüber hinaus bezieht sich die Antragsgegnerin an verschiedenen weiteren Stellen der Abwägung

auf die genannten Dokumente. So wird bei der Abwägung der Stellungnahme des Antragstellers zur Frage der Raumverträglichkeit explizit auf die Landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr verwiesen (S. 429 f. und S. 442 f. der Abwägung). Auch auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamts als oberer Immissionsschutzbehörde wird in Bezug genommen (S. 428 der Abwägung). Das gleiche gilt für die Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Landkreises (S. 462 der Abwägung). Für die Wesentlichkeit der genannten Unterlagen spricht darüber hinaus auch, dass die Antragsgegnerin die Stellungnahmen der genannten Behörde aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung allesamt mit auslegte und damit offenbar als „wesentlich“ beurteilte. Schließlich handelt es sich bei den betroffenen Stellungnahmen um die Stellungnahmen der staatlichen Fachbehörden zu den jeweiligen Umweltaspekten. Diese als „nicht wesentlich“ beurteilen zu wollen wird weder der Bedeutung dieser Behörden noch dem Inhalt der konkreten Stellungnahmen gerecht.

Darüber hinaus lagen der Antragsgegnerin ausweislich der als Anlage ASt 5 übersandten Tabelle zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung mit den Stellungnahmen Nr. 26-28 und Nr. 52 bis 63 auch bereits Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor, die umweltbezogene Inhalte aufwiesen. Von diesen wurden ausweislich der tabellarischen Aufstellung die Stellungnahmen Nr. 28, Nr. 55 und Nr. 58 bis 60 in der Abwägung berücksichtigt, waren also auch wesentlich. Dabei handelte es sich jeweils um die Planung verkehrslenkender Maßnahmen Freihaltung des Büroer Wegs von anlagenbedingtem LKW-Verkehr (S. 58 f.). Die Stellungnahmen hatten demnach unmittelbaren Einfluss auf das mit dem Bebauungsplan zusammenhängende Verkehrskonzept der Antragsgegnerin und waren damit „wesentlich“ für das Planverfahren. Angesichts der Tatsache, dass sich die Antragsgegnerin auch zu den übrigen bereits vorliegenden Stellungnahmen gerade im Hinblick auf deren umweltbezogene Ausführungen zu umfassenden Erwägungen im Rahmen der Abwägung veranlasst sah, ist aber auch hier von wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen auszugehen.

All diese Stellungnahmen hätte die Antragsgegnerin im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bekanntmachung benennen und auslegen müssen. Dies hat sie nicht getan.

**bb) Unvollständige Bekanntmachung der Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)**

Die genannten Unterlagen wurden nicht nur nicht ausgelegt, es unterblieb entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch jeder Hinweis in der Bekanntmachung auf ihre Verfügbarkeit. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB muss die Gemeinde in der Bekanntmachung Angaben dazu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Dies bezieht sich – anders als die Auslegungspflicht – auch nicht nur auf „wesentliche“ umweltbezogene Informationen, sondern auf alle der

Gemeinde im Zusammenhang mit dem Planentwurf vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Darüber hinaus ist der Begriff der „umweltbezogenen Informationen“ weit auszulegen. Vgl. hierzu z.B. *Schink*, in: BeckOK BauGB, § 3 Rn. 88 (Hervorhebungen durch Unterzeichner):

„[...] Die Bekanntmachung muss deshalb alle bei der Gemeinde verfügbaren Informationen erfassen, ohne dass der Gemeinde hierbei ein Auswahlrecht zukäme (BVerwGE 147, 206 Rn. 23; BVerwG NVwZ 2016, 84 f.; VGH Mannheim VBIBW 2012, 421 = BeckRS 2012, 53117; 2013, 48316 Rn. 34). Das gilt zB auch für die Lage von Ausgleichsflächen (HessVGH Urt. v. 18.5.2017 – 4 C 2399/15.N). Die Gemeinde muss auch auf solche Umweltinformationen hinweisen, die sie selbst für unerheblich hält und nicht auszulegen beabsichtigt (BVerwG NVwZ 2016, 84 f.; OVG Münster BeckRS 2016, 52493 Rn. 22, 24). Für Ausnahmen ist kein Raum. Denn nach Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 S. 2 und vor allem der hiermit beabsichtigten Anstoßwirkung ist der Begriff der Umweltinformation – ebenso wie im UIG – weit auszulegen. Auch durch bereits berücksichtigte oder von der Gemeinde für unerheblich gehaltene Umweltinformationen kann die Öffentlichkeit veranlasst werden, diese Einschätzung zu hinterfragen oder die Berücksichtigung weiterer, bisher nicht benannter Umweltbelange einzufordern (BVerwG NVwZ 2016, 84 f.).“

Diese Voraussetzungen sind für alle obenunter aa aufgeführten Unterlagen, einschließlich der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, erfüllt. Ihre Verfügbarkeit wird in der Bekanntmachung aber nicht einmal erwähnt, geschweige denn werden ausreichende Angaben zur Art der verfügbaren Informationen gemacht.

Angesichts des Umfangs der fehlenden Angaben handelt es sich auch nicht nur um „einzelne fehlende Angaben“ im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Denn die Bekanntmachung erwähnt nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahmen und deren Inhalt überhaupt nicht.

Schließlich wird aus der Bekanntmachung auch nicht ersichtlich, dass der Antragsgegnerin Informationen zur möglichen Gefährdung durch luftgetragene Keime vorlagen. Die Bekanntmachung spricht in diesem Zusammenhang nur vom Vorliegen eines Gutachtens zur „Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ‚Schweinehaltung Düben‘“. Aus dieser Bezeichnung ist für einen mit der Materie nicht vertieft vertrauten Laien nicht ersichtlich, dass auch Untersuchungen zur Belastung der Umgebung mit Krankheitserregern und multiresistenten Keimen vorliegen. Insoweit erfüllt die Bekanntmachung die vom Gesetz geforderte Anstoßfunktion nicht. Denn diese wird nur erfüllt, wenn die bereitgestellten Informationen für den vorgesehenen Adressaten – nämlich die breite Öffentlichkeit – auch unmittelbar verständlich sind. Dieser Zweck wird mit dem Begriff „Staub- und Bioaerosolmissionen“ nicht erreicht, da für einen Laien die potentielle Betroffenheit und Gefährdung des Schutzgutes Gesundheit nicht erkennbar ist.

### cc) Fehlerhafter Verzicht auf erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Schließlich wurde auch unter Verstoß gegen § 4a Abs. 3 BauGB auf eine erneute Beteiligung jedenfalls der betroffenen Öffentlichkeit verzichtet. Eine solche hat gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB immer dann zu erfolgen, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nach der Beteiligung der Öffentlichkeit geändert oder ergänzt wird. Dabei kann zwar für den Fall, dass die Änderung oder Ergänzung

des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, der Umfang der zu beteiligenden Öffentlichkeit und Behörden beschränkt werden. Stets zu beteiligen ist aber die „von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit“. Das BauGB selbst enthält keine Definition des Begriffs der „betroffenen Öffentlichkeit“. Da es sich bei den Bestimmungen der §§ 3 und 4a BauGB aber um eine Umsetzung der SUP-Richtlinie 2001/42/EG handelt, kann insoweit ergänzend auf den Text der Richtlinie selbst und auf das ebenfalls ihrer Umsetzung dienende UVPG zurückgegriffen werden. Beide Normen enthalten Aussagen zur betroffenen Öffentlichkeit.

§ 2 Abs. 9 UVPG führt aus:

„Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.“

Nach § 2 Abs. 9 UVPG gehören nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltschutzvereinigungen also stets zur betroffenen Öffentlichkeit, soweit ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich berührt wird.

Dies wird bestätigt durch Art. 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG. Dort heißt es:

„Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter ‚Öffentlichkeit‘ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.“

Während den Mitgliedsstaaten also grundsätzlich ein Umsetzungsspielraum bei der Bestimmung des Begriffs der „Öffentlichkeit“ zukommt, die bei der Aufstellung von Plänen und Programmen zu konsultieren ist, schreibt die Richtlinie zwingend vor, dass Umweltschutzvereinigungen als Mitglieder dieser Öffentlichkeit gelten.

Demnach steht fest, dass anerkannte Umweltschutzvereinigungen stets zu der erneut zu beteiligenden Öffentlichkeit zählen, soweit eine Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs ihren satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt.

Vorliegend wurden von der Antragsgegnerin in Folge der Beteiligung der Öffentlichkeit Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zum Oberflächenwasser vorgenommen (vgl. S. 33 der Abwägung) und in der Planzeichnung eine Baulinie ergänzt, um die überbaubare Grundstücksfläche rechtsverbindlich im Plan darzustellen (vgl. S. 40 der Abwägung). Beide Änderungen betreffen mit dem Gewässer- und dem Bodenschutz den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Antragstellers. Er wäre damit im Rahmen einer insoweit zwingend durchzuführenden erneuten Beteiligung

zu beteiligen gewesen.

Der von der Antragsgegnerin in der Abwägung bei jeder Änderung des Planentwurfs oder der Begründung wiederholte Passus

„Da die Ergänzung der textlichen Festsetzung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.“

ist mit der Rechtslage nicht zu vereinbaren. Die Antragsgegnerin hat ignoriert, dass der Antragsteller auch dann Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist, wenn von den Änderungen bzw. Ergänzungen zwar nicht „Belange Dritter“, aber Belange des Umweltschutzes berührt werden.

#### **b) Mangelhafte Begründung und mangelhafter Umweltbericht**

Der Antragsteller rügt die Fehlerhaftigkeit des Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 8 i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (vgl. auch § 12 Abs. 1 S. 2 BauGB). Die Fehler werden in den einzelnen Abschnitten dieses Schriftsatzes benannt; z.B. im Hinblick auf die Unterschätzung der zu erwartenden Immissionen und der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Eingriffen bzw. Belastungen. Gleiches gilt für die Folgen für die Schutzgüter Wasser und Boden.

#### **c) Fehler im Abwägungsvorgang**

##### **aa) Abwägungsausfall**

Tatsächlich hat eine Abwägung des Plans durch die Stadträte nicht stattgefunden, da diese sich – fälschlich – für verpflichtet hielten, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zuzustimmen. So wurde während der Bürgerfragestunde der Sitzung des Hauptausschusses der Antragsgegnerin am 12. April 2016 auf dreimalige Nachfrage des Herrn Martin Rode, ob der Stadtrat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch ablehnen könne, durch die damalige Bürgermeisterin der Antragsgegnerin, Frau Berlin, sinngemäß erklärt, dass der Stadtrat zustimmen müsse, wenn ein Planungsbüro beauftragt worden sei und rechtlich alles stimme, weil er sonst vom Vorhabenträger verklagt werden könne. Die Äußerung fiel vor allen während der Hauptausschusssitzung anwesenden Stadträten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Martin Rode, Steinmühle 45 d, 06869 Coswig (Anhalt);  
Zeugnis der Frau Irena Gräwert, Triftweg 34, 06869 Coswig (Anhalt) und der  
Frau Ingrid Pannier, Kliekener Weg 17, 06869 Coswig (Anhalt)

Dass es sich dabei nicht nur um einen einmaligen „faux pas“ handelte, sondern diese Überzeugung unter den Stadträten auch bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag vorlag, ergibt sich darüber hinaus aus dem als

– Anlage ASt 6 –

beigefügten Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Stadtrats der Antragsgegnerin vom 8. Dezember 2016. Auf dieser Sitzung wurde dem Durchführungsvertrag zugestimmt, die Begründung und die Abwägung des angegriffenen Bebauungsplans gebilligt und der Bebauungsplan beschlossen. In dem Protokoll heißt es wörtlich:

„Im TOP 7 stand der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 ‚Schweinehaltung Düben‘ zur Abstimmung. Ohne Diskussion wurde die Vorlage mehrheitlich beschlossen.

Nach einer kleinen Pause gab der Fachbereichsleiter für Bau und Umwelt bekannt, dass der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und damit rechtskräftig ist. In Folge standen dann erst der Abwägungsbeschluss und der Satzungsbeschluss zu gleichem Bebauungsplan auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende des Bauausschusses erinnerte, dass das Verfahren nun schon zwei Jahre im Stadtrat behandelt wird, denn mit der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan wurden bereits die ersten Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen. Die Ausschüsse und auch der Stadtrat haben das Thema immer transparent und offen behandelt.

Deshalb ist er enttäuscht, dass die Auseinandersetzung mit den Gegnern dieses Vorhabens nicht konstruktiv verlief, da sie persönlich teilweise in unschöner Art und Weise auf die Mandatsträger zutraten. Jedem steht es frei, seine Meinung zur Massentierhaltung zu haben.

**Der Stadtrat hat sich aber an die bestehenden Gesetze zu halten und wenn ein Vorhabenträger diese Gesetze befolgt, dann hat er auch ein Recht auf die Umsetzung seines Vorhabens.** Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange ergab einen Einwand von der unteren Wasserbehörde und dieser Einwand wurde in die Planung eingearbeitet. Und so hat der Bauausschuss sich nach sorgfältiger Prüfung einstimmig für das Vorhaben ausgesprochen und er, als Vorsitzender des Bauausschusses der Stadt, empfiehlt dem Stadtrat den Beschlussvorlagen zuzustimmen. **Ohne weitere Diskussion hat der Stadtrat beide Beschlüsse mehrheitlich beschlossen.**“ (Amtsblatt der Antragsgegnerin, „Elbe-Fläming-Kurier“, Nr. 26/2016 vom 22. Dezember 2016, S. 9, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Der Fachbereichsleiter für Bau und Umwelt der Antragsgegnerin verdeutlichte also unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal allen Stadtratsmitgliedern, dass der Vorhabenträger „ein Recht auf die Umsetzung seines Vorhabens“ habe. Im Zusammenhang mit der Aussage, dass sich der Stadtrat „sich aber an die bestehenden Gesetze zu halten“ habe ergibt sich daraus die Aussage, dass der Stadtrat dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zustimmen müsse, soweit der Vorhabenträger mit seinem Vorhaben nicht gegen Gesetze verstoße. Diese Aussagen erfolgten unmittelbar vor dem Abwägungsbeschluss und ohne vorherige Aussprache. Aufgrund der Aussagen ihrer Bürgermeisterin und ihres Fachbereichsleiters für Bau und Umwelt, die beide aufgrund ihrer Stellung und ihres (jedenfalls vermeintlichen) Fachwissens eine besondere Glaubwürdigkeit bei den ehrenamtlich und fachfremd tätigen Stadträten genießen, entschieden die Stadträte sowohl über die von einem Planungsbüro vorbereiteten Abwägungsunterlagen als auch über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in dem Irrtum, diese jeweils nur dann ablehnen zu dürfen, wenn das Vorhaben gegen gesetzli-

che Regelungen verstoßen würde. Dass Ihnen tatsächlich eine planerische Freiheit zukam und sie den Plan ohne irgendwelche negativen Konsequenzen für sich oder die Stadt hätten ablehnen oder modifizieren können war den Stadträten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abwägungsunterlagen und den Bebauungsplan nicht bewusst.

Beweis: Zeugnis der an der Abstimmung beteiligten Stadträte der Antragsgegnerin.

#### **bb) Abwägungsdefizit**

Die Antragstellerin hat es versäumt, die entscheidungsbeachtlichen, erkennbaren Belange vollständig zu erfassen, also das erforderliche Abwägungsmaterial umfassend zu ermitteln und zusammenzustellen. Die genannten Fehler werden wegen ihrer unmittelbaren Ergebnisrelevanz zusätzlich auch als Fehler im Abwägungsergebnis gerügt.

#### **(1) Immissionsschutz**

##### **(a) Fehlende Ermittlung von Reduktionspotentialen**

Der Abwägungsvorgang leidet schon deswegen unter einem Abwägungsdefizit, weil die berührten Belange der Nachbarn nicht hinreichend ermittelt wurden. Zwar wurde deren Betroffenheit durch Geruchsimmissionen erkannt. Allerdings fand im Rahmen des Planungsverfahrens keinerlei Sachverhaltsermittlung dazu statt, welche Reduktionspotentiale für die Nachbarschaft erreichbar wären, wenn nicht nur die Bestandsställe 3.2, 4 und 5 mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet würden, sondern alle Ställe auf den Stand der Technik gebracht und mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet würden. Eine solche Ermittlungspflicht folgt schon aus § 50 BImSchG, nach dem schädliche Umwelteinwirkungen auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete wie möglich vermieden werden sollen. § 50 BImSchG enthält im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen also einen Optimierungsauftrag. Angesichts der Tatsache, dass mit dem Bebauungsplan auch nicht nur eine Erweiterungsfläche, sondern auch die Bestandsbauten überplant werden, trifft dieses Optimierungsgebot auch nicht etwa nur die neu zu errichtenden Ställe, sondern auch die Bestandsanlagen. Angesichts der Tatsache, dass die Geruchsstundenhäufigkeit an der Wohnbebauung in der Ortslage Düben nach der Planung nur „gerade so“ den nach der GIRL einschlägigen Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit einhält und am benachbarten Standort der Firma „Forst- und Umweltdienst Schröter“, Am Papenbusch 68, 06869 Coswig mit 22 % Geruchsstundenhäufigkeit sogar deutlich überschritten wird (vgl. S. 19 der Geruchsimmissionsprognose), hätte sich die Ermittlung weiterer Reduktionspotentiale auch geradezu aufgedrängt. Auch das Landesverwaltungsamt hatte in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Ergänzung auch des Stalles 2 um eine Abluftreinigungsanlage angeregt (vgl. Stellungnahme des Landesverwaltungsamts vom 2. Februar 2015, S. 3). Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage auch in den übrigen Bestands-

ställen könnte auch zu einer deutlichen Entlastung der Immissionssituation beitragen. Nach der Aufstellung im Geruchsmissionsgutachten sollen in den Ställen 1, 2 und 3.1, die nicht mit einer Abluftreinigungsanlagen ausgestattet werden sollen, 2.493 Sauenplätze, 3 Eberplätze und 8 Jungsauplätze vorgesehen. Dies entspricht in Großvieheinheiten 800,6 GV von insgesamt 2.808,1 GV und damit 28,5 % des Tierbestands der Gesamtanlage im geplanten, ausgebauten Zustand.

Die Abwägung der Antragsgegnerin geht auf diese – im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten – Argumente mit keinem Wort ein und zieht sich auf eine Ausbleibende Erhöhung der Immissionen und die Einhaltung der Immissionswerte nach GIRL zurück (S. 470 der Abwägung). Er verstößt damit gegen den gesetzlichen Optimierungsauftrag aus § 50 BImSchG und versäumt es, die Betroffenheit aller Belange hinreichend zu ermitteln. Mangels dieser Ermittlung ist noch nicht einmal klar, eine wie hohe Reduktion der Immissionsbelastung welchem Aufwand/welchen Mehrkosten für den Vorhabenträger gegenüberstünde. Auf einer solchen Grundlage ist eine gerechte Abwägung, die die Belange der Wohnbevölkerung in Düben, von Geruchsmissionen so weit wie möglich verschont zu bleiben, ernst nimmt, nicht möglich.

Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Ermittlung von Immissionsreduktionspotentialen auch eine – im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls angeregte – Verlegung der Güllebehälter in den südlichen Bereich der Anlage nicht hinreichend ermittelt. Die sich nach der Planung im der Wohnbebauung zugewandten Nordteil der Anlage befindlichen Güllebehälter stellen eine der Hauptemissionsquellen der Anlage dar. Trotzdem werden an der der Wohnbebauung zugewandten nördlichen Grenze des Anlagengeländes zwei weitere Güllebehälter zugelassen. In der Abwägung heißt es hierzu nur, eine Verlegung habe aus – in der Abwägung nicht näher dokumentierten – „innerbetriebliche[n] Abläufe[n] im Rahmen der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage“ nicht erfolgen können (S. 605 f. Abwägung). Es habe auch „kein dringliches Erfordernis“ für eine weitere Emissionsreduktion bestanden, da die Erweiterung keine Erhöhung, sondern eine Verringerung der Immissionen zur Folge hatte. Auch hier wird der Maßstab der von der Antragsgegnerin zu leistenden gerechten, unvoreingenommenen Abwägung verkannt. Die Reduktionspotentiale und der mit Ihnen verbundene Aufwand wären jedenfalls konkret zu ermitteln gewesen.

#### **(b) Fehlerhafte Beurteilung von Emissionsquellen**

Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin in der der Planung zugrundeliegenden Geruchsmissionsprognose verschiedene Emissionsquellen falsch beurteilt.

Das Immissionsgutachten ist bereits methodisch fehlerhaft, wenn es als Grundlage für seine Berechnungen voraussetzt, dass eine Abluftreinigungsanlage eingesetzt wird, die eine Geruchskonzentration von  $\leq 300 \text{ GE/m}^3$ , einen  $\text{NH}_3$ -Abscheidegrad von mindestens 80 % und einen Staubminde-

rungsgrad von  $\geq 70$  % sowie keinen Rohgasgeruch im Reingas erreicht (vgl. S. 15 der Geruchsimmisionsprognose). Dass eine Abluftreinigungsanlage diese Qualitätsmerkmale im Dauerbetrieb einhalten kann, wird bestritten. Vielmehr zeigen die Erfahrungen an vielen Anlagen zur Intensivtierhaltung von Schweinen, dass die Immissionen im Realbetrieb deutlich höher liegen als im Vorfeld aufgrund unrealistisch hoher Wirkungsgrade von Abluftreinigungsanlagen berechnet. Dies trifft insbesondere auf die hier geplanten „Biofilter“ zu, die in der Anwendung höchst anspruchsvoll und extrem fehleranfällig sind. Die Antragstellerin muss also entweder von niedrigeren Wirkungsgraden ausgehen oder Langzeituntersuchungen zu bestimmten Abluftreinigungsanlagen vorlegen, die entsprechend hohe Wirkungsgrade im Dauerbetrieb nachweisen. Dies ist ihr auch mit den im Rahmen der Abwägung zitierten Literaturquellen nicht gelungen (vgl. S. 467 der Abwägung). Die Antragsgegnerin geht damit von wissenschaftlich nicht gesicherten Erkenntnissen und deutlich zu hohen Abscheidegraden aus.

Darüber hinaus wird bemängelt, dass die gereinigte Abluft im Rahmen der Immissionsprognose überhaupt nicht mehr als Emissionsquelle betrachtet wird, weil es „Untersuchungsergebnisse“ gebe, „nach denen der biogene Eigengeruch des Reingases im Gelände in kürzerer Entfernung nicht mehr wahrnehmbar ist bzw. vom natürlichen Hintergrundgeruch nicht mehr zu unterscheiden ist.“ Diese „Untersuchungsergebnisse“ beziehen sich auf einen „Prüfrahmen“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und damit nicht auf eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung und werden ausdrücklich bestritten. Auch die im Rahmen der Abwägung auf S. 467 aufgeführten Literaturquellen werden den Ansprüchen an eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung nicht gerecht, zumal ihre Inhalte nicht einmal auszugsweise wiedergegeben werden. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt der Ausfall von Biofilteranlagen z. B. im Rahmen regelmäßig erforderlicher Wartungsarbeiten. Jedenfalls der Ansatz eines 100 %igen Wirkungsgrads im Dauerbetrieb ist realitätsfern und nicht geeignet, belastbare Ergebnisse für die tatsächlich zu erwartende Immissionsbelastung zu erbringen. Folglich wären die Emissionen der Abluftreinigungsanlagen entsprechend ihrem tatsächlichen Wirkungsgrad in die Immissionsprognose einzustellen gewesen. Dies ist nicht erfolgt; tatsächlich ist also von höheren Geruchsimmisionen insbesondere im näheren Anlagenumfeld zu rechnen – wozu die ohnehin schon bis zum Immissionswert belastete Wohnbebauung in Düben zählt.

Ebenfalls fehlerhaft ist die Beurteilung der Güllehochbehälter als Emissionsquelle. Eine 90 %ige Minderungswirkung durch die Zeltabdeckung wird bestritten. Das gleiche gilt für die Minderung der Emissionen der Güllevorgruben. Darüber hinaus ist es fehlerhaft, wenn die zusätzlichen Emissionen durch die Homogenisierung der Gülle vor der Ausbringung in einer Pauschalbetrachtung zeitversetzt erfolgt. Dies wäre nur dann zulässig, wenn eindeutig feststünde, dass mit der zeitversetzten Betrachtung das „worst case“-Szenario abgebildet wird oder wenn planungsrechtlich sichergestellt wür-

de, dass eine Homogenisierung der betroffenen Behälter nie zeitgleich erfolgt. Da dies nicht der Fall ist und betriebswirtschaftliche und düngetechnische Gründe sogar eher für eine gleichzeitige Abholung und Ausbringung der Gülle sprechen, müsste die Pauschalbetrachtung im Rahmen der im Gutachten behaupteten konservativen Betrachtung auch zeitgleich erfolgen. Jedenfalls müsste geprüft werden, bei welcher Betrachtung sich für die Immissionsorte ggf. höhere Immissionen ergeben. Dies ist – auch im Rahmen der Abwägung – nicht erfolgt. Darüber hinaus fehlt bei der pauschalen Betrachtung für die Homogenisierung eine Betrachtung der mit dem Abpumpen und dem Abtransport der Gülle verbundenen Emissionen sowie eine Betrachtung der Emissionen der ausgebrachten Gülle. Ausweislich der Planbegründung will der Vorhabenträger die Gülle auf betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen nutzen; angesichts des unmittelbar mit dem Anlagenbetrieb zusammenhängenden Vorgangs der Gülleausbringung (Entsorgung) müsste die damit einhergehende Belastung jedenfalls im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden, wenn schon im Planverfahren absehbar (und sogar Gegenstand der Planung, vgl. die Angaben zum Verkehr der Gülle-Fahrzeuge und der Ausbringungsflächen, S. 33 f. der Planbegründung) ist, dass die Gülle im Plangebiet bzw. so ausgebracht wird, dass das Gemeindegebiet von Immissionen betroffen ist. Soweit sich die Antragsgegnerin in der Abwägung darauf beruft, dass die von der Gülleausbringung ausgehenden Immissionen nicht zu berücksichtigen seien, verkennt sie den im Bauplanungsrecht anzusetzenden planerischen Maßstab und legt den bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung maßgeblichen Maßstab einer isolierten Betrachtung des Anlagenbetriebs als solchem zugrunde. Jedenfalls soweit die Gülleausbringung Gegenstand des Planverfahrens, der Planbegründung und der Abwägung war, sind auch die von ihr ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen. Nur so kann planerisch auf eine Situation reagiert werden, in der die Gesamtgeruchsbelastung wegen einer Vielzahl zu düngender Flächen mit dem Hinzutreten der Immissionen aus einer Anlage die Grenze zur Gesundheitsbelastung überschreiten.

Die o. g. Kritik an der ggf. unzulässigen zeitversetzte Betrachtung gilt auch im Hinblick auf die Emissionen während des Austauschs des Waschwassers der Abluftreinigungsanlagen (S. 15 des Gutachtens). Hier müsste jedenfalls geklärt werden, ob eine zeitversetzte oder eine summierte Betrachtung die worst-case-Betrachtung darstellt und die verschiedenen Szenarien mit ihren Auswirkungen auf die einzelnen Immissionsorte gegenübergestellt werden. Auch diese Bedenken werden im Rahmen der Abwägung nicht ausgeräumt.

Darüber hinaus werden sind die für die Tierverladung veranschlagten Emissionswerte zu gering veranschlagt. Entgegen der Annahme im Gutachten ist angesichts der Dimensionen der Anlage mit deutlich häufigeren Tierverladeprozessen – allein schon für den Wechsel zwischen den verschiedenen Ställen – und damit mit deutlich höheren Emissionen zu rechnen. Jedenfalls entbehrt die An-

nahme des Gutachters jeder sachlichen oder anhand eines Betriebsplans nachvollziehbaren Begründung. Daran ändern auch die im Ungefähren bleibenden und sich auf ein nicht näher dargestelltes oder dokumentiertes „Betriebsregime“ beziehenden Äußerungen in der Abwägung nichts (vgl. S. 469 der Abwägung).

Schließlich sind auch die verwendeten Beurteilungsflächenraster zu grob und erlauben gerade bei einem Raster von 50 m x 50 m im Nabbereich und 75 m x 75 m im „Mittleren Bereich“ keine hinreichend genaue Bestimmung der Immissionsbetroffenheit. Vielmehr führt das grobe Raster zur Angabe zu niedriger Durchschnittswerte; dies gilt insbesondere für die benachbarte Ortslage Düben, bei der die Bestimmung und Berechnung einzelner Immissionsorte an den Wohnhäusern bzw. den Außenwohnbereichen erforderlich gewesen wäre. Die Geruchsimmissionsprognose liefert hier nur das folgende Raster, wobei die horizontale gelbe Linie die „berechneten“ Immissionsorte darstellen soll:

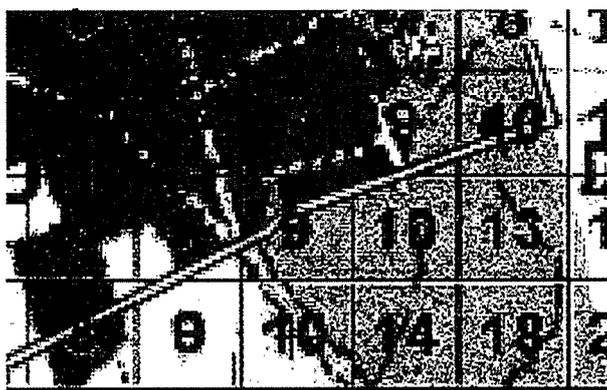


Abbildung 1: Auszug aus der Geruchsimmissionsprognose, S. 5, Zoomfaktor 200 %

Tatsächlich sind hier keine Berechnungen für einzelne Immissionsorte in Düben erfolgt, sondern eine „Grobeinschätzung“ aufgrund des zu grob gewählten Gitters von 75 m x 75 m im „Mittleren Bereich“. Hier wäre eine Identifizierung konkreter Immissionsorte und die Berechnung der entsprechenden Immissionen erforderlich gewesen.

Bezweifelt werden in diesem Zusammenhang auch die zugrundegelegten Winddaten. Die Berichte von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Ort lassen den Schluss zu, dass die tatsächliche Windrichtungsverteilung deutlich von der dem Gutachten zugrundeliegenden abweicht.

Beweis: Sachverständigengutachten.

## (2) Artenschutz

Die Abwägung ist darüber hinaus deswegen fehlerhaft, weil sie auf einer unzureichender Aufarbeitung des Artenschutzrechtes basiert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB). Der Fachbeitrag Artenschutz stellt bereits deswegen keine hinreichende Grundlage für die Abwägung dar, weil die Zugrun-

deliegende Sachverhaltsermittlung gänzlich auf eine eigene Bestandserhebung des vorhandenen Arteninventars verzichtet hat.

Dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) liegen keine aktuellen Bestandserhebungen zu prüfungsrelevanten Artengruppen zu Grunde. Es wurden lediglich am 16. April und 29. Mai 2015 so genannte „orientierende Begehungen“ im Geltungsbereich des Bbauungsplanes und einem nicht näher definierten Umfeld durchgeführt. Auch erfolgten offensichtlich nicht einmal aktuelle Datenabfragen beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) und der zuständigen Vogelschutzwarte. Einzig das Internet-Handbuch des BfN wurde bei der Recherche zu Verbreitungsgebieten ausgewählter Arten verwendet. Hierbei muss angemerkt werden, dass die dort einsehbaren Verbreitungskarten oftmals den Stand des Jahres 2006 darstellen und somit keinesfalls für Aussagen zur aktuellen Verbreitung von Arten herangezogen werden können. Diese Daten sind lediglich zur Bestätigung von Vorkommen, jedoch keinesfalls zum Ausschluss von Arten geeignet. Sämtlichen Aussagen und Schlussfolgerungen im AFB basieren daher auf einer äußerst mangelhaften Datengrundlage. Dieser Kritik wird auch im Rahmen der Abwägung nicht in naturschutzfachlich vertretbarer Weise entgegengetreten.

Zwar kann in Einzelfällen (in der Regel kleinere Eingriffsvorhaben) eine vollständige Erfassung des Arteninventars unverhältnismäßig sein. In diesen Fällen kann für die Abhandlung des besonderen Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) im Hinblick auf einzelne Artengruppen lediglich eine Potenzialabschätzung ohne weitere Erfassungen als Grundlage erfolgen. Ein solcher Einzelfall liegt für das geplante Vorhaben jedoch nicht vor. Für ein Eingriffsvorhaben dieser Art und Größe, das die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle und die Schwelle zur UVP-Pflichtigkeit um ein Vielfaches überschreitet und der Industrieemissionstrichtlinie unterfällt, ist eine solche Basis völlig unzureichend und entspricht in keiner Weise den für das Artenschutzrecht notwendigen und etablierten Standards im Land Sachsen-Anhalt und darüber hinaus.

Für das konkrete Vorhaben wären als Minimalerfordernis aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung nach den methodischen Vorgaben der jeweiligen Methodenhandbücher bzw. den Kartieranleitungen des Landesamtes für Umweltschutz durchgeführte Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien zumutbar und nötig gewesen, um eine aktuelle belastbare Datengrundlage für die Betrachtungen im Artenschutzbeitrag zu liefern. Im konkreten Planungsvorhaben wurde sich dennoch dafür entschieden, keinerlei Erfassung durchzuführen und sämtliche artenschutzrechtlichen Schlussfolgerungen auf Grundlage einer Potenzialabschätzung durchzuführen. Bei Nichtvorliegen fundierter Daten und einer reinen Potenzialanalyse, wie es beim geplanten Vorhaben der Fall ist, hätte der Gutachter aber dann stets eine „worst-case“-Betrachtung durchführen müssen. Das heißt, dass er auf Grundlage der Habitatausstattung auch beim geringsten Verdacht, dass Teilflächen grundsätzlich als Habitat oder Teillebensraum geeignet sind und relevante Arten vorkommen könn-

ten, von einem Vorkommen und einer möglichen Betroffenheit der jeweiligen abzuhandelnden Art ausgehen muss. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Daran ändert auch eine entsprechende Behauptung der Antragsgegnerin im Rahmen der Abwägung nichts. Vielmehr wurden an verschiedenen Stellen ohne die methodisch erforderliche Bestandserfassung vor Ort Ausschlüsse bestimmter Vorkommen vorgenommen.

Ein weiteres Manko des AFB ist, dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Amphibien und Fledermäuse nicht art- oder zumindest artgruppenweise erfolgt, sondern stark vereinfacht auf Klassen- bzw. Ordnungsebene. Die artspezifischen Unterschiede hinsichtlich Lebensweise und Erhaltungszustand, die bei einer rechtssicheren Prüfung der Verbotstatbestände zwingend zu betrachten sind, werden so im AFB nicht ausreichend berücksichtigt. Soweit die Antragsgegnerin dieses Vorgehen in der Abwägung mit der erfolgenden Abschichtung begründet ist dies nicht nachvollziehbar.

Die Nachvollziehbarkeit des AFB wird auch dadurch beeinträchtigt, dass in den vorliegenden Unterlagen nirgends definiert ist, welche spezifischen Betrachtungsräume zur Ermittlung der Betroffenheit der jeweiligen Tiergruppen untersucht wurden. Es bleibt unklar wo die genauen Abgrenzung von „Umfeld“, „Umgebung“ oder „die Strukturen ringsum (S. 10 AFB)“ verlaufen. Die nur beispielhafte Wiedergabe von „Effektdistanzen bis 500 m“ für bestimmte Vögel (vgl. S. 448 der Abwägung und S. 17 des AFB) beheben den die Untersuchung im Übrigen prägenden Mangel nicht.

Die vorgenommene Abschichtung der prüfungsrelevanten Arten ist nur teilweise nachvollziehbar. Auf S. 15 des AFB wird ausgeführt, dass das im Hinblick auf bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren zu betrachtende Artenspektrum aufgrund von Erfahrungen und entsprechender Habitatstrukturen auf die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Zauneidechse und Feldhamster reduziert werden kann und für den Verbotstatbestand der Störung gemäß BfN (2011) zu meist Säugetiere und Vögel prüfungsrelevant sind. Was konkret zum generellen Ausschluss weiterer prüfungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen führte, lässt der Gutachter offen und ist damit weder nachvollziehbar noch gar überprüfbar. Die im Ungefähren verbleibenden Ausführungen im Rahmen der Abwägung beheben diesen Mangel nicht (S. 448 f. der Abwägung).

Nicht nachvollziehbar ist warum die baubedingte Störzeit/Wirkdauer visueller und akustischer Reize seitens des Gutachters als „relativ kurz“ eingeschätzt wird (AFB S. 16), da zwei Sätze zuvor von erfahrungsgemäß mehreren Monaten Bauzeit die Rede ist. Der Hinweis in der Abwägung, dass sich die Bauzeit „jedenfalls nicht über mehrere Fortpflanzungsperioden erstreckt“ (S. 449 der Abwägung) macht eine mehrmonatige Bauzeit noch nicht „relativ kurz“ – immerhin wird jedenfalls eine Fortpflanzungsperiode voraussichtlich in erheblichem Umfang gestört. Der AFB unterschätzt an dieser

Stelle die vom Vorhaben ausgehenden Störungen erheblich.

Soweit der AFB für Brutvögel und Fledermäuse feststellt, dass im Falle einer positiven Kontrolle auf Niststätten im Vorfeld des Stallrück- und Neubaus im Bereich Düben CEF-Maßnahmen notwendig werden, versäumt er die detaillierte und flächenkonkrete Darstellung der dann erforderlich werden- den CEF-Maßnahmen. Würde der AFB, wie in der Abwägung behauptet, mangels eigener Feststel- lungen vor Ort tatsächlich einen worst-case-Ansatz verfolgen, müsste er aber von entsprechenden Niststätten ausgehen und für diesen „worst case“ ausreichende CEF-Maßnahmen vorsehen. Dies versäumt er jedoch und belässt es bei der allgemeinen Feststellung, dass die Aufstellung von Nistkä- sten möglich sei. Diese ist mitnichten mit fachlichem Wissen hinterlegt; so bleibt schon völlig im Un- klaren, ob die bloße räumliche Verfügbarkeit von „Aufstellplätzen“ auch tatsächlich zu einer Eig- nung des Gebiets für einen funktionalen Ausgleich der wegfallenden Nistmöglichkeiten führt. As- pekte wie eine mögliche Konkurrenz um bereits besetzte Reviere können aufgrund der fehlenden Bestandserhebung nicht durchgeführt werden. Es ist also entgegen der Behauptung der Antragsgeg- nerin keineswegs sichergestellt, dass im Plangebiet tatsächlich wirksame CEF-Maßnahmen vorgese- hen werden können. Geschweige denn sind diese hinreichend planerisch abgesichert (siehe unten 2.a)cc). Eine solche ergebnisoffene Abhandlung ist rechtlich unzulässig und kann keine Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sein, der sicherstellen muss, dass das geplante Vorha- ben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt. Auch das dazu im Umweltbericht dar- gestellte Vorgehen (S. 54: „Die Fragen der Artenschutzrelevanz sind abschließend vor Baubeginn zu klären, ggf. sind dann Schutzvorkehrungen nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.“) stellt eine bauplanungsrechtlich nicht zulässige Vorgehensweise dar, da bereits auf der Pla- nungsebene sichergestellt werden muss, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbe- stände ausgeschlossen werden kann.

Vollkommen offen lässt der AFB, inwiefern der mit der Erweiterung der Schweinemastanlage zu- sammenhängende Rückbau der ehemaligen Tierhaltungsanlage Buko (Ausgleichsmaßnahme) arten- schutzrechtlich geprüft wurde. Da auch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa der Rückbau von Gebäuden, regelmäßig zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände füh- ren kann, ist eine diesbezügliche Prüfung unerlässlich. Soweit in den Abwägungen Der AFB ist inso- fern unvollständig und konnte keine belastbare Entscheidungsgrundlage für eine städtebauliche Pla- nung darstellen. Soweit hier in der Abwägung schlicht auf die Ausführungen zum mehr als 1,5 km entfernten Geltungsbereich Düben verwiesen wird verkennt die Antragsgegnerin die Notwendigkeit, auch im Hinblick auf den Plangeltungsbereich Buko eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und ggf. Festsetzungen zur Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu treffen. Die hier völlig im Ungefähren bleibenden, unsubstantiierten Äuße-

rungen der Antragsgegnerin genügen nicht den an eine ordnungsgemäße Ermittlung des Sachverhalts im Rahmen der Abwägung zu stellenden Anforderungen.

Im Hinblick auf die Einzelheiten der Artenerfassung sind folgende Fehler festzustellen:

**(a) Brutvögel**

Die Annahme, dass im Anlagenumfeld insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Betrieb und die L 121 nur mit dem Vorkommen störungsunempfindlicher Arten zu rechnen ist, kann so nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die westlich und südlich an die geplante südliche Erweiterungsfläche angrenzenden Heckenstrukturen befinden sich in mehr als 300 m Entfernung zu diesen „Störquellen“. In diesen Bereichen ist ein Vorkommen störempfindlicher Arten durchaus wahrscheinlich und muss in Anbetracht der fehlenden Erfassung angenommen werden („worst-case“).

Auf S. 20 des AFB wird aufgeführt, dass Niststätten der Rauchschnalbe nicht festgestellt wurden. Da eine Kontrolle des rückzubauenden Gebäudes auf Niststätten bisher nicht erfolgt ist, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Soweit sie sich wie in der Abwägung angegeben auf die orientierenden Begehungen bezieht sind diese von vornherein fachlich ungeeignet, einen Negativ-Nachweis zu erbringen. Die Aussage im AFB ist daher irreführend und geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens in abwägungsrelevanter Weise zu beschönigen.

Auf den Seiten 21 und 22 des AFB werden für die potenziell vorkommenden Vogelarten Revierzahlen angegeben. Unklar ist, wovon der Gutachter diese Anzahlen bzw. Spannen ableitet. Wie ist z. B. die Aussage zum Neuntöter, „1 M am Maitermin in Hecke nördlich Grenzbereich des Geltungsbereichs registriert, dort Revier/Bruthabitat möglich“, zu deuten? Ist im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld mit nur einem Revier des Neuntötters zu rechnen? Selbst der Gutachter kommt zu dem Entschluss, dass die durchgeführte „Erfassung“ an zwei Begehungsterminen nicht ausreicht, um Aussagen über das Vorkommen und Fehlen von Arten bzw. deren Siedlungsdichten zu treffen. Auf Basis solcher ungenauen Angaben zu Artvorkommen und Siedlungsdichten kann nach unserer Auffassung keine rechtssichere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Dieser Mangel wird auch nicht durch die Ergänzung weiterer neun potenziell vorkommender Brutvogelarten ausgeräumt. Soweit im Rahmen der Abwägung davon gesprochen wird, dass die gewählte Methode dazu führt, dass die tatsächlich anzutreffenden Arten „bei weitem“ übertroffen werden, ist dies fachlich nicht nachvollziehbar.

Eine mögliche Auslösung des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird für sämtliche potenziell im Umfeld des Vorhabensbereiches brütenden Vogelarten mit dem Hinweis auf eine relative Robustheit gegenüber Störreizen und der Vorbelastung des Gebietes durch den be-

stehenden Betriebsstandort und Straßenverkehr pauschal ausgeschlossen. Dem kann so nicht gefolgt werden. Die Baufeldräumung stellt im Vergleich zu den kontinuierlich wirkenden Störungen, die vom bestehenden Betrieb und der L 121 ausgehen, eine gänzlich andere Form der Störung mit anderen Lärmspitzen durch Baumaschinen und erhöhte menschliche Anwesenheit dar. Folglich kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass Arten wie z. B. Neuntöter, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen, die derzeit wahrscheinlich im Anlageumfeld brüten, diese Störungen tolerieren. Störemfindliche Arten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen können demnach aus ihren Brutrevieren im Anlageumfeld vergrämt werden. Gerade bei diesen anspruchsvolleren Arten kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie im weiteren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, da diese i. d. R. bereits von Artgenossen besetzt sind. Somit sind hier Revierverluste möglich, die bei seltenen Arten durchaus zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen kann. Die Antragsgegnerin ist dieser Kritik in den Abwägungen nicht substantiiert entgegengetreten.

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Brutvögel fehlt nach unserer Auffassung eine abschließende Aussage hinsichtlich des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hier werden lediglich zu den potenziell vorkommenden Gebäudebrütern im/am rückzubauenden Altstall Aussagen getroffen (zur Beurteilung der CEF-Maßnahme siehe oben). Neben dem Abriss eines Altstalls kommt es jedoch unter anderem zur Überbauung von Acker- und Ruderalflächen, auf denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Arten befinden können. Auch wenn es sich hierbei um Arten handelt, die jährlich neue Nester anlegen, kann es zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommen, da gerade bei anspruchsvolleren Arten nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass diese im weiteren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten finden (diese sind i. d. R. bereits von Artgenossen besetzt). Soweit in der Abwägung auf die Entsiegelung und Wiederbegrünung der Fläche in Boko verwiesen wird, so kann wegen der erheblichen Entfernung von über 1,5 km nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die dort geschaffenen Flächen als Ersatz angenommen werden.

#### **(b) Fledermäuse**

Die im AFB vorgenommene Abhandlung der Fledermäuse ist äußerst mangelhaft und genügt den aktuellen rechtlichen Anforderungen nicht. Da keine Erfassungen erfolgten, hätte – wie auch bei den Brutvögeln – zumindest eine Potenzialanalyse durchgeführt werden müssen, um das betroffene Artenspektrum einzugrenzen. Es wurden jedoch offensichtlich nicht einmal Drittquellen zum aktuellen Fledermausvorkommen recherchiert. Fledermäuse weisen hinsichtlich Lebensweise und Erhaltungszustand deutliche artspezifische Unterschiede auf, die für eine qualifizierte Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen zwingend berücksichtigt werden müssen.

Bei der Beurteilung der Fledermäuse wird sich lediglich auf einen möglichen Quartierverlust infolge des Stallrückbaus beschränkt. Weitere artenschutzrechtlich relevante bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen wie z. B. Lärm- und Lichtemissionen, Kollisionen etc. werden in der Unterlage überhaupt nicht thematisiert. Eine Erläuterung, wie man zu diesem Entschluss kommt, obwohl keinerlei Untersuchungen zur Fledermausaktivität im Geltungsbereich und dessen Umfeld erfolgten, wird jedoch nicht gegeben. Die Beurteilung ist insofern unvollständig und erfüllt nicht die Anforderungen an eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung.

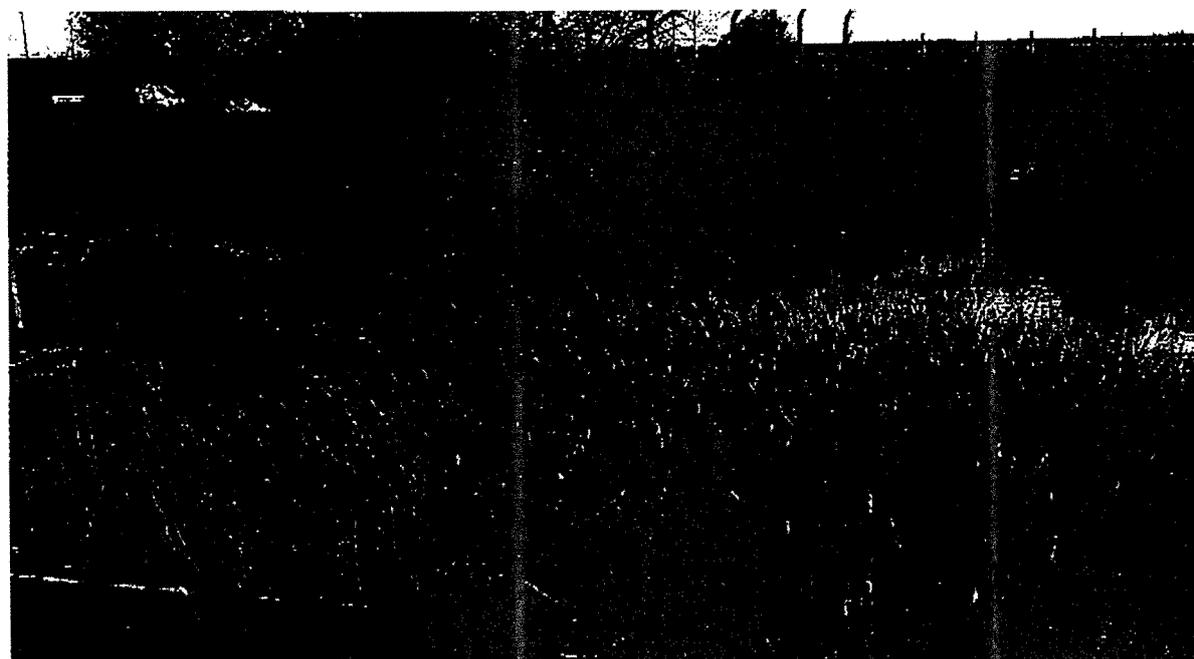
Zur Beurteilung der siehe auch oben. Ergänzend ist hier noch aufzuführen, dass für eine rechtssichere Prüfung zwingend Ausflugkontrollen am abzureißenden Stall erforderlich sind, da bei einer rein visuellen Suche regelmäßig nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Quartiere ermittelt wird. Die vom Gutachter vorgeschlagene Vorgehensweise (reine Sichtkontrolle im Winter) hält der Antragsteller deshalb für ungeeignet.

#### **(c) Amphibien**

Die gutachterliche Einschätzung zur Habitateignung von Geltungsbereich und Umfeld ist nicht nachvollziehbar. Bei der Einschätzung des Laichgewässerpotenzials wurde sich lediglich auf ein Kleingewässer ca. 400 m östlich des Geltungsbereiches beschränkt. Im Geltungsbereich sowie im Umfeld befinden sich jedoch weitere Gewässer, zu denen der Gutachter keine Aussagen macht. So existiert beispielsweise ca. 330 m ost-südöstlich der Erweiterungsfläche ein ehemaliger Feuerlöschteich, mit ausgeprägter Röhrichtzone (Abbildung 2 u. 3), welcher durchaus als Laichgewässer in Frage kommt.



*Abbildung 2: Ehemaliger Feuerlöschteich, ca. 330 m südöstlich der Erweiterungsfläche*



*Abbildung 3: Ehemaliger Feuerlöschteich, ca. 330 m südöstlich der Erweiterungsfläche*

Bei einer Begehung am 6. April 2015 konnten rufende Erdkröten registriert werden, was die grundsätzliche Eignung als Laichhabitat bestätigt.

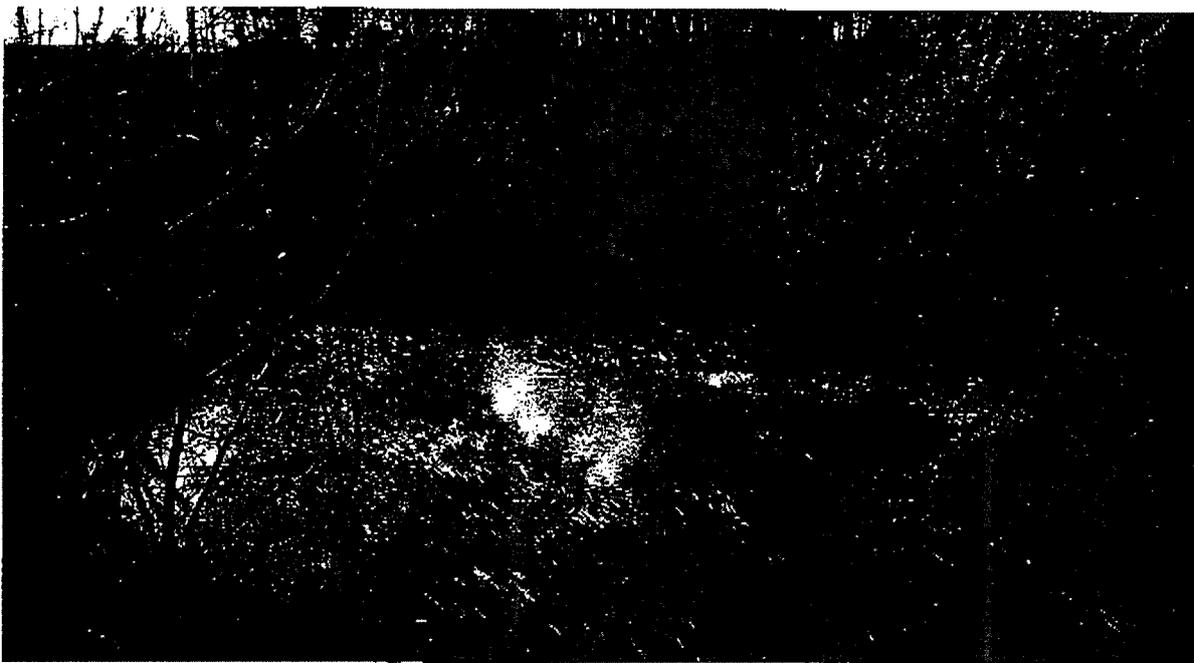
Beweis: Zeugnis der Frau Susanne Schuldes, zu laden über den Antragsteller.

Ein weiterer Löschteich befindet sich auf dem Betriebsgelände nördlich der Stallanlagen und somit

innerhalb des Geltungsbereiches. Insbesondere bei diesem Gewässer ist völlig unklar, warum seitens des Gutachters keine Aussagen zur Habitateignung getroffen werden. Bei der Ableitung des Landhabitatpotenzials der Eingriffsflächen sind diese Gewässer zwingend zu berücksichtigen. Dabei stehen die Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan – umgeben von Grünflächen und neben Baum-/Heckenstrukturen – in einem kaum auflösbaren Widerspruch zur Darstellung in der Abwägung als „naturfernes Gewässer“. Jedenfalls bei einer plankonformen Umsetzung ist nicht auszuschließen, dass das Gewässer von Amphibien besiedelt wird. Dass auch als Feuerlöschteiche angelegte Gewässer diese Eignung haben, zeigen die obigen Abbildungen des ehemaligen Feuerlöschteichs eindrücklich.

Völlig unberücksichtigt bleiben auch eventuell vorhandene Gartenteiche in der Ortslage Düben, die insbesondere von Arten wie Knoblauch- und Wechselkröte genutzt werden könnten, welche wiederum die Eingriffsfläche als Landhabitat nutzen könnten.

Die gutachterliche Einschätzung, dass das Kleingewässer ca. 400 m östlich des Geltungsbereiches nicht als Laichgewässer geeignet ist, wird vom Antragsteller nicht geteilt und bestritten. Gerade in relativ ausgeräumten und gewässerarmen Agrarlandschaften stellen häufig auch suboptimale Gewässer wichtige Laichhabitats für Amphibien dar. Zumal das Gewässer, welches als Naturdenkmal geschützt ist, neben beschatteten auch besonnte Uferabschnitte aufweist (Abbildung 4).



*Abbildung 4: Kleingewässer ca. 400 m östlich des Geltungsbereiches*

Wie falsch diese Habitat-einschätzung ist, belegt zudem eine Begehung des Gewässers am 6. April 2015, bei der einzelne rufende Knoblauchkröten nachgewiesen wurden. Darüber hinaus

wurde ein Teichmolch im Gewässer erfasst.

Beweis: Zeugnis der Frau Susanne Schuldes, b.b.

Da bereits bei einer kurzen stichprobenhaften Begehung zu einer für Amphibienerfassungen eher ungeeigneten Tageszeit (Nachmittag) zwei Arten nachgewiesen werden konnten, muss mit dem Vorkommen weiterer Arten gerechnet werden. Soweit in der Abwägung unter Hinweis auf die Auswirkungen durch die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen pauschal davon ausgegangen wird, dass das Lebensrisiko der Amphibien nicht signifikant steigt, ist dies naturschutzfachlich nicht haltbar. Dazu hätten jedenfalls die Wanderkorridore der Amphibien festgestellt werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass von der geplanten Anlage anders als von nur an wenigen Tagen im Jahr tatsächlich aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen an jedem Tag im Jahr Störungen und Gefährdungen ausgehen und die Anlage auch zu einer erheblichen Verkehrszunahme auf der Landstraße gerade zur Dämmerungszeit führen wird, muss entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin davon ausgegangen werden, dass das Lebensrisiko insbesondere wandernder Amphibien signifikant steigt.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Hinsichtlich der Landhabitateignung im Geltungsbereich werden nur Aussagen zur südlich gelegenen Ackerfläche gemacht. Die im Norden befindliche strukturreiche Ruderalfläche, innerhalb der sowohl Sommer- als auch Winterquartiere möglich sind, werden im AFB überhaupt nicht thematisiert. Es ist möglich, dass gerade diesem Bereich in Anbetracht der umliegenden strukturarmen Ackerflächen und einem direkt westlich angrenzenden potenziellen Laichgewässer (vgl. oben), eine besondere Bedeutung als Landhabitat (Sommer- und Winterquartiere) zukommt. Da hier direkte Eingriffe vorgesehen sind (Neubau Güllebehälter), ist eine Auslösung von Verbotstatbeständen möglich. Infolge der Baufeldräumung, die laut AFB nur im Winterhalbjahr erfolgen soll, könnte es zur Tötung- und/oder Verletzung überwinternder Amphibien kommen.

In Anbetracht möglicher Laich- und Landhabitate im Geltungsbereich und dessen Umfeld ist nicht nachvollziehbar, warum ein Wanderungskorridor durch die Vorhabenfläche generell für alle potenziell vorkommenden prüfungsrelevanten Amphibienarten ausgeschlossen wird. Eine detailliertere Erklärung wird hierzu nur für den Moorfrosch gegeben. Aussagen zu den restlichen Arten lässt das Gutachten vermissen.

Der generelle Ausschluss von Verbotstatbeständen ist vor dem Hintergrund fehlender Erfassungen und dem vorhandenen Habitatpotenzial nicht zulässig. Hier muss zwingend eine „worst case“-Betrachtung erfolgen, die die tatsächlichen Habitatbedingungen berücksichtigt. Grundsätzlich ist hier eine artweise Abhandlung der prüfrelevanten Amphibienarten notwendig und wichtig. Diese ist hier

nicht erfolgt, weswegen der AFB auch insoweit keine belastbare Abwägungsgrundlage darstellt.

#### (d) Zauneidechse

Im Rahmen der „orientierenden Begehungen“ der Ersteller des AFB konnten keine Vorkommen festgestellt werden.

Bei einer einzigen im Auftrag des Antragstellers durchgeführten Begehung des Umfelds des Plangebiets konnte hingegen schon der Nachweis für zwei im Plangebiet bzw. dessen Rand lebende Zauneidechsen (ein adultes Männchen im nordwestlichen, ein adultes Weibchen im südwestlichen Bereich) erbracht werden. Hierzu wird auf die als

#### – Anlage ASt 7 –

beigefügte Karte verwiesen.

Beweis: Zeugnis der Frau Susanne Schuldes, b.b.

Die Vermeidungsmaßnahme (Vergrämung durch wiederholte Mahd der Saumvegetation) ist aus unserer Sicht nicht geeignet, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen wirksam zu verhindern. Insgesamt ist die Maßnahmenbeschreibung zu unkonkret und hat teilweise nur einen empfehlenden Charakter („Das Aufstellen von Blenden und das überspannen der Gehölzstoppeln mit Plane zur Beschattung sind zudem empfehlenswert.“). Schon gar nicht werden die Maßnahmen planerisch abgesichert. Hinzu kommt, dass es gerade auf der strukturreichen Fläche im Norden (bewachsene Aufschüttungen/Ablagerungen) kaum möglich sein dürfte so kurz zu mähen, dass keinerlei Versteckstrukturen mehr vorhanden sind. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch diese Maßnahme nicht verhindert werden. Einzige wirksame und zumutbare Vermeidungsmaßnahme kann nur das Einzäunen der direkten Eingriffsbereiche und das anschließende Absammeln von Zauneidechsen sein. Diese Maßnahme müsste im Rahmen des Planverfahrens jedenfalls beschrieben und auf ihre Durchführbarkeit und die Einhaltung der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geprüft werden. Andernfalls läge auch durch die Vermeidungsmaßnahme eine Verletzung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor und bedürfte einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hätte zugelassen werden müssen. Da weder die erforderliche Prüfung erfolgt ist noch eine entsprechende Ausnahme zugelassen wurde ist der Plan in seiner derzeitigen Fassung nicht rechtmäßig vollziehbar.

Die als CEF-Maßnahme bezeichnete Ausführung „Entlang der innenseitigen Umzäunung der Hecken wird auf einer Breite von einem Meter die Rasenmahd mit jährlich ein bis zwei Schnitten durchgeführt“, erfüllt die rechtlichen Anforderung an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aus mehreren Gründen nicht. Im AFB ist davon die Rede, dass diese Maßnahme das verbliebene Habitat

aufwerten soll. Eine CEF-Maßnahme, die erst nach dem Eingriff im verblieben Habitat durchgeführt wird, kann keine CEF-Maßnahme sein, da diese zwingend vor dem eigentlichen Eingriff wirksam sein muss. Es fehlt darüber hinaus eine kartografische Darstellung der konkreten CEF-Flächen. Im B-Plan finden sich nur mit „EHG“ bezeichnete Flächen, zu denen in der textlichen Festsetzung lediglich vermerkt ist: „Den Hecken vorgelagerte Saumzonen mit Gras- und Krautfluren sind auf mindestens 1 m Breite dauerhaft zu sichern.“ Aussagen zur Mahd o. ä. finden sich hier nicht. Da den CEF-Flächen eine besondere rechtliche Bedeutung zukommt und diese dauerhaft nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden dürfen, ist diese ungenaue Darstellung ungenügend. Auch ist davon auszugehen, dass nicht alle der mit „EHG“ gekennzeichneten Flächen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zu den betroffenen potenziellen Habitaten haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen (die Ersatzhabitate müssen von den Tieren selbstständig erreichbar sein). Teilweise liegen zwischen den potenziellen Habitaten und den EHG-Flächen Entfernungen von bis zu 400 m. Dies ist eine Distanz, die Zauneidechsen in der Regel nicht ohne weiteres selbstständig überwinden können. Auch aus diesem Grund kann diese Maßnahme keine CEF-Maßnahme sein.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Des Weiteren kann die vorgeschlagene zweimalige Mahd eines ca. 1 m breiten Saumes ohne sonstige strukturaufwertende Maßnahmen kein adäquater Ausgleich für den Verlust der vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen sein. Vorhabenbedingt werden z. B. Substratablagerungen mit Bauschutt u. ä. beseitigt, die potenzielle Verstecke, Sonn- und Eiablageplätze sowie Winterquartiere darstellen können.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die CEF-Maßnahme sieht laut AFB eine zweimalige Mahd der ca. 1 m breiten Saumzone im Mitte Mai und Ende Juli/Anfang August und damit zur Aktivitätszeit der Zauneidechsen vor. Würde diese Maßnahme so durchgeführt ist erneut mit der Auslösung von Verbotstatbeständen zu rechnen, da die Mahd in besiedelten Flächen zur Aktivitätszeit zur Tötung und Verletzung von Zauneidechsen führen kann.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Aufgrund der ungenügenden bzw. fehlerhaften Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist bei einem Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich mit einer vorhabenbedingten Auslösung von Verbotstatbeständen zu rechnen.

#### **(e) Schlingnatter**

Die erst im Rahmen der Abwägung nachgeholt und weder im Umweltbericht noch im AFB er-

gänzten Angaben zu den Schlingnattervorkommen sind naturschutzfachlich nicht haltbar. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die für den Erhalt der Zauneidechsen-Population vorgesehenen – ungenügenden – CEF-Maßnahmen „unbesehen“ auf die Schlingnatter übertragen werden können. Auch insoweit kann die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Verwirklichung der Planung nicht ausgeschlossen werden.

### (3) Beeinträchtigung geschützter Biotope

Aufgrund der Fehler bei der Biotoperfassung (vgl. Kritik am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) kann auch eine Schädigung stickstoffsensibler Biotope durch Stickstoffimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Insoweit ist das Gutachten zu Ammoniakimmissionen wegen fehlerhafter Ermittlung der potentiell betroffenen Biotope nicht aussagekräftig.

Ein nicht erfasstes Biotop konnte schon bei einer einmaligen Begehung im Auftrag des Antragstellers festgestellt werden. Direkt am Anlagenstandort konnte ein kleinflächiger ruderalisierter Sandmagerrasen (knapp 100 m<sup>2</sup>) festgestellt werden (vgl. Anlage ASt 7).

Beweis: Zeugnis der Frau Susanne Schuldes, b.b.

Die Beeinträchtigung dieses stickstoffempfindlichen Biotops wurde im Rahmen der Planaufstellung nicht beachtet.

Insgesamt leidet das Ammoniakimmissionsgutachten im Hinblick auf die Betrachtung der Emissionsquellen und den Wirkungsgrad der Abluftreinigungsanlage unter den gleichen methodischen Fehlern wie auch das Geruchsimmissionsgutachten, auf die hier verwiesen wird. Auffällig ist zudem, dass das Ammoniakgutachten von einer Verminderung der Ammoniakemissionen von 85 % ausgeht, während das Geruchsimmissionsgutachten, die Planungsunterlagen und die Planbegründung von einer Abluftreinigungsanlage mit einem Wirkungsgrad von „nur“ um 80 % verminderten NH<sub>3</sub>-Emissionen ausgeht. Das Ammoniakgutachten geht also von einer wirkungsvolleren Anlage aus als sie nach dem Geruchsimmissionsgutachten und dem Umweltbericht verbaut werden soll:

„Im Zuge des Einbaus von Abluftreinigungseinrichtungen in allen Neubauställen werden die vorhandenen Ställe 3.2 und 5 ebenfalls im Zuge der Betriebserweiterung mit Abluftreinigungseinrichtungen ausgerüstet. Für die geplanten Abluftreinigungseinrichtungen gelten als Qualitätskriterien kein Rohgasgeruch in Reingas und eine Geruchskonzentration von  $\leq 300$  GE/m<sup>3</sup> sowie ein NH<sub>3</sub>-Abscheidegrad von mind. 80% und ein Staubminderungsgrad von  $\geq 70\%$ .“ (S. 22 des Umweltberichts)

Das Planunterlagen sind insoweit widersprüchlich; da von der Planbegründung und damit vom Umweltbericht auszugehen ist geht das Ammoniakimmissionsgutachten fehlerhaft von einem zu hohen Abscheidegrad aus.

Darüber hinaus wird im Ammoniakimmissionsgutachten im Hinblick auf die Immissionsorte Nr. 19

bis 24 bzw. Nr. 29 zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Biotopen um stickstoffunempfindliche Biotope handele. Diese Schlussfolgerung wird ohne nähere Betrachtung der betroffenen Biotope und insbesondere ihres Entwicklungspotentials vorgenommen.

Insbesondere im Hinblick auf das besonders stark betroffene Waldbiotop Nr. 25 ist die Beurteilung, eine „tatsächlich eintretende Beeinträchtigung“ erscheine „unwahrscheinlich“, nicht nachvollziehbar. Während zugestanden wird, dass „rechnerisch“ von einer zu hohen Belastung auszugehen sei, wird allein aufgrund der schon länger andauernden Belastung davon ausgegangen, dass ein „weiter so“ dem Ökosystem nicht schaden könne. Dabei wird nicht in Betracht gezogen, dass das Ökosystem erst nach einem längeren Zeitraum mit Überschreitung seiner Aufnahmekapazität/Stickstofftoleranz vergleichsweise unvermittelt geschädigt werden könnte. Dies ist insbesondere auch deswegen relevant, weil es sich bei den Flächen ausweislich des Waldgutachtens um potentielle Buchenstandorte handelt, die erst in jüngerer Zeit auch mit Rotbuchen bepflanzt wurden (vgl. Stellungnahme der Forstbehörde des Landkreises Wittenberg). Im Hinblick jedenfalls auf diese Biotope trägt die Argumentation des Ammoniakgutachtens bezüglich langjährig bestehender (Kiefern)Wälder, die offensichtlich nicht beeinträchtigt werden, nicht.

Im Hinblick auf die Einzelfalluntersuchung sind die Zuschlagsfaktoren zur Bestimmung der jeweiligen critical loads zu hoch gewählt, jedenfalls ist die nicht näher begründete Einstufung der Biotope insbesondere im Hinblick auf ihre Gefährdung nicht nachvollziehbar und führt im Ergebnis zu zu hohen Beurteilungswerten. Dies gilt insbesondere für die Biotope Nr. 12, 18 und 27 sowie das Biotop Nr. 25, bei dem unklar bleibt, warum ihm als Mischwald keine Lebensraumfunktion zukommen soll. Weiterhin wendet das Ammoniakgutachten mit 5 kg N/ha\*a ein zu hohes „Abschneidekriterium“ für stickstoffsensible Biotope an, das zur unzulässigen Unterlassung von Einzelfallbetrachtungen führt.

#### **(4) Beeinträchtigung von FFH-Gebieten**

In der Nähe des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau“ (DE 4039 302). Angesichts der mit dem Vorhaben einhergehenden Zunahme der Ammoniakbelastung ist mit einer Erhöhung des Stickstoffeintrags in die dort geschützten Lebensräume und einer Überschreitung der Critical Loads der betroffenen Lebensraumtypen zu rechnen, weswegen das Vorhaben wegen der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unzulässig ist. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird diesem Umstand nicht gerecht, beruht auf einer unvollständigen Ermittlung des Sachverhalts, ist methodisch fehlerhaft und kommt zu falschen Ergebnissen.

Fehlerhaft war bereits die Lagebeschreibung im der Öffentlichkeitsbeteiligung zugrundeliegenden Umweltbericht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Das FFH-Gebiet liegt nicht „nördlich“ (S. 49

der Planbegründung) oder „nordöstlich“ (S. 15 des Ammoniakgutachtens) des Vorhabenstandorts, sondern vom Vorhabenstandort in Düben gesehen in west-süd-westlicher Richtung. Dieser offensichtliche Fehler vermag einen Eindruck von der Sorgfalt zu vermitteln, mit der hier gearbeitet wurde. Ausweislich der Abwägung (S. 478) wurde insoweit nunmehr eine „redaktionelle“ Änderung vorgenommen.

Methodisch fehlerhaft ist bereits, dass im Hinblick auf die zu erwartende Belastung des FFH-Gebiets nur der luftseitige Stickstoffeintrag betrachtet wird. Die als Bestandteil der Planung zu betrachtende Gülleausbringung unmittelbar an der Grenze zum FFH-Gebiet (vgl. Planbegründung, S. 33 f., insbesondere Übersichtskarte auf S. 34) wäre mit zu betrachten gewesen (zur Berücksichtigungspflicht im Rahmen der Planung vgl. bereits oben (1)(b)). Darüber hinaus geht das zugrundeliegende Ammoniakimmissionsgutachten im Hinblick auf die „ubiquitäre Hintergrundbelastung“ für den ländlichen Raum auf Basis von Zahlen von 1996 und 2002 (für das Land Mecklenburg-Vorpommern) von nur  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  aus; dieser Wert dürfte aufgrund der jahrelangen erhöhten Stickstoffimmissionen in der Region deutlich höher liegen. Darüber hinaus greifen auch hier alle oben gegen das Ammoniakimmissionsgutachten vorgebrachten Kritikpunkte.

Hinsichtlich des LRT 91E0 geht das Gutachten zu Unrecht von einer nur unerheblichen Beeinträchtigung aus. Hier ist unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes vielmehr von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Bei widerstreitenden wissenschaftlichen Ergebnissen zur Stickstoffempfindlichkeit eines Lebensraumtyps sind im Sinne des Vorsorgeprinzips die konservativeren Werte zugrunde zu legen, bis das Gegenteil jenseits eines vernünftigen Zweifels als belegt gelten kann. Diesem Standard wird die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und auch das für den LRT 91E0 angefertigte, auf einer abstrakten Modellierung beruhende Sondergutachten nicht gerecht. Vielmehr werden die Critical Loads des Lebensraumtyps bei einer dem Vorsorgeprinzip folgenden Betrachtung vorliegend selbst bei Zugrundelegung der zu niedrig angenommenen Zusatzbelastung (deutlich) überschritten, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT und damit des FFH-Gebiets ausgegangen werden muss.

Auch die Beurteilung der Stickstoffbelastung des namensgebenden Olbitzbachs (LRT 3260) ist fehlerhaft. Hier wird vom Gutachten generell von einer Stickstoffunempfindlichkeit des Lebensraumtyps ausgegangen. Dies wird insbesondere angesichts der geringen Fließgeschwindigkeit des Gewässers in Abrede gestellt. Darüber hinaus berücksichtigt das Gutachten in keiner Weise, inwieweit die Belastung des Fließwassersystems zu einer höheren Belastung wassernahe anderer Lebensraumtypen führt, sondern betrachtet hier allein die Belastung durch luftgetragenen Stickstoffeintrag. Darüber hinaus bleibt bei der Belastung des Fließgewässers außer Betracht, dass dieses in seinem Oberlauf erheblich näher, nämlich in nur 550 m Entfernung zum Anlagenstandort, an der Anlage vorbeifließt.

fließt und deswegen mit deutlich höheren und sich in Fließrichtung, also in Richtung FFH-Gebiet, verfrachtenden Stickstoffeinträgen belastet ist.

Schließlich bleibt auch die Gefahr einer Anlagenhavarie und deren Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gänzlich unbetrachtet, obwohl im Falle einer solchen Havarie (z.B. eines Auslaufens eines Güllehochbehälters oder eines Brandes der Anlage) angesichts der Gewässerverhältnisse mit einem unmittelbaren Stoffeintrag von Gülle, Löschwasser oder anderen Gefahrstoffen in den Olbitzbach und damit in das FFH-Gebiet zu rechnen ist.

### cc) Abwägungsfehleinschätzung

Darüber hinaus hat sich die Antragsgegnerin bei der Erfassung und Gewichtung der Belange in ihrer jeweiligen Betroffenheit nicht hinreichend sachlich, unvoreingenommen und unparteiisch vorgenommen. Vielmehr hat sie die Interessen des Vorhabenträgers in nicht mehr rechtfertigbarer Weise gegenüber den Belangen der Nachbarschaft und des Natur- und Artenschutzes bevorzugt.

So hat es die Antragsgegnerin vollständig versäumt im Hinblick auf die im Ortsteil Buko geplante Ausgleichsfläche auch nur in ihre Erwägung einzustellen, dass eine Erweiterung der Tierhaltungsanlage des Vorhabenträgers auf dieser Fläche von vornherein nicht genehmigungsfähig wäre, in einem Verzicht der Nutzung der dort vorhandenen verschlissenen Ställe also kein „Entgegenkommen“ des Vorhabenträgers zu sehen ist. Im Gegenteil wäre der Vorhabenträger hier wohl ohnehin zum Rückbau der verschlissenen Altanlagen verpflichtet bzw. könnte bauordnungsrechtlich dazu verpflichtet werden. Weder den einen noch den anderen Gesichtspunkt hat die Antragstellerin auch nur berücksichtigt.

Auf der anderen Seite werden die Belange der Nachbarschaft der zu erweiternden Bestandsanlage in Düben auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte reduziert – ja es wird in der Planbegründung und der Abwägung sogar hervorgehoben, dass der derzeit offenbar rechtswidrige, über den Grenzwerten erfolgende Betrieb, diese künftig einhalten werde. Dies als „Erfolg“ der Planung zu verstehen und damit einen planerisch ohne weiteres machbaren weitergehenden Schutz der Nachbarschaft überhaupt nicht mehr in Erwägung zu ziehen, stellt nicht nur eine Verkennung der betroffenen Belange, sondern auch der für die Bestandsanlage geltenden dynamischen Betreiberpflichten dar. So ist der Vorhabenträger gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG unmittelbar von Gesetzes wegen und ohne die Änderung seiner Betriebsgenehmigung durch eine nachträgliche Anordnung verpflichtet, seine Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Soweit das der Planung zugrundeliegende Geruchsimmisionsgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Immissionspunkte „Wohnbebauung Langer Weg“ und die „Im-

missionsorte innerhalb der Ortslage Düben“ mit Geruchsstundenhäufigkeiten von mehr als 10 % belastet werden (nämlich 12 % und „ $\leq 11$  %“, also bis zu 11 %), wird ein derzeit rechtswidriger Betrieb der Anlage dokumentiert (vgl. S. 19 des Geruchsimmissionsgutachtens). Diese Immissionen durch eine Anlagenerweiterung auf ein (im Falle der Wohnbebauung in Düben gerade noch) rechtskonformes Maß zu senken ist kein Umstand, der in der planerischen Abwägung positiv berücksichtigt werden könnte, sondern bloß die Erfüllung einer ohnehin bestehenden Rechtspflicht durch den Anlagenbetreiber. Dieser wäre also auch bei Nichtaufstellung des Plans verpflichtet gewesen, durch geeignete Maßnahmen unverzüglich eine Verminderung der Geruchsimmissionen zu erreichen. Dieser Umstand hat in der Abwägung ersichtlich keine Rolle gespielt; vielmehr wurde als abwägungsleitendes Motiv immer wieder hervorgehoben, dass sich die Situation trotz der Betriebserweiterung verbessere. Dass diese Verbesserung eine ohnehin bereits bestehende und durchsetzbare Rechtspflicht des Betreibers war, fand keinerlei Erwähnung und war den Stadträten mangels entsprechender Informationen bei Vornahme der Abwägung auch nicht bewusst.

Damit ist die Abwägung der Antragsgegnerin zu den Immissionsbelastungen grundlegend fehlerhaft. Die Antragsgegnerin macht den nicht dem Stand der Technik entsprechenden und damit immissionsschutzrechtlich rechtswidrigen Betrieb der Altanlage zum Ausgangspunkt ihrer Abwägung. Sie erkennt, dass die Ist-Situation immissionsschutzrechtlich nicht bestandsgeschützt und ohnehin zu verbessern ist. Soweit die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang zugleich auf die Verbesserung der Belastungssituation durch die Neuanlage verweist, basiert ihre Abwägung damit grundlegend auf einem fehlerhaften rechtlichen Maßstab. Allein deshalb genügt die Abwägung zu den Immissionsbelastungen nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB und ihre Abwägung führt zu einer Abwägungsfehleinschätzung und auch zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis.

Darüber hinaus ist die Gewichtung der betroffenen Belange auch im Hinblick auf die Belange des Unternehmens „Forst- und Umweltdienst Schröter“, Am Papenbusch 68, 06869 Coswig (Anhalt) fehlerhaft. Während der Immissionswert für den Außenbereich eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,15 beträgt, der nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden darf, erwartet die Immissionsprognose eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,22. Eine über Allgemeinplätze hinausgehende Begründung, warum der Betriebsstandort eine höhere als die im Regelfall zumutbare Belastung hinzunehmen haben soll, ist weder der Immissionsprognose noch der Planbegründung noch der Abwägung zu entnehmen. Der bloße Verweis auf die „Ortsüblichkeit“ und die fehlende Erhöhung der bereits derzeit rechtswidrig hohen Belastungen genügt insoweit nicht. Insbesondere wird in keiner Weise darauf eingegangen, was eine Belastung mit Ekel und Übelkeit erregenden Gerüchen (Nr. 5 lit. b GIRL) während fast eines Viertels der auf dem Betriebsgelände eines Dienstleistungsunternehmens für dessen Mitarbeiter und deren Gesundheit und Wohlbefinden bedeutet. Es werden keinerlei Aus-

führungen dazu gemacht, warum die Grenze des Zumutbaren im konkreten Einzelfall nicht überschritten sein soll; insbesondere hat der Betrieb keinen eigenen Bezug zur Landwirtschaft, der zu einem höheren Maß an zumutbarer Belastung führen könnte. Hierin liegt eine erhebliche Fehlgeichtung der betroffenen Belange des Unternehmens und der dort beschäftigten Personen.

Das gleiche gilt für die naturschutzrechtliche Abwägung im Hinblick auf die von der Anlage hervorgerufenen Ammoniakemissionen. Hier ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass der derzeitige Betrieb der Anlage zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Rosslau“ (DE 4039 302) führt, weil die stickstoffsensiblen Lebensraumtypen LRT 91E0 und LRT 3260 erheblich beeinträchtigt werden (vgl. oben bb(4)).

#### **d) Weitere formelle Fehler**

Der Unterzeichner hat am 15. Mai 2018 ausweislich der als

##### **– Anlage ASt 8 –**

beigefügten E-Mails bei der Antragsgegnerin die Übersendung der folgenden Dokumente beantragt:

1. Den Bebauungsplan nebst dazugehörigem Vorhaben- und Erschließungsplan in ihrer bekanntgemachten Form,
2. die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB sowie
3. den Durchführungsvertrag.

Er hat sich darüber hinaus noch am Nachmittag des gleichen Tages um 15:17 Uhr beim zuständigen Leiter des Fachbereichs Bauwesen und Umwelt der Antragsgegnerin, Herrn Michael Sonntag, telefonisch nach dem Eingang seiner E-Mail und der Zusendung der beantragten Unterlagen erkundigt. Ihm wurde von Herrn Sonntag mitgeteilt, dass dieser den Antrag umgehend an die zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet habe. Trotz nochmaliger Aufforderung und Hinweis auf die am 24. Mai 2018 ablaufende Rüge- und Rechtsmittelfrist mit der als

##### **– Anlage ASt 9 –**

beigefügten E-Mail vom 22. Mai 2018 erhielt der Unterzeichner bis heute keine der beantragten Unterlagen.

Darüber hinaus hat es die Antragstellerin entgegen § 10a Abs. 2 BauGB ohne zureichenden Grund bislang versäumt, den streitgegenständlichen Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ins Internet einzustellen. § 10a Abs. 2 BauGB ist in dieser Form seit dem 13. Mai 2017 in Kraft, die Antragsgegnerin betreibt eine eigene Website, auf der sie umfassende Informationen zur Verfügung stellt. Sie hatte also genügend Zeit und auch die Mittel, ihrer gesetzli-

chen Pflicht aus § 10a Abs. 2 BauGB nachzukommen. Jedenfalls sind keine Ausnahmegründe ersichtlich, die ihr ein abweichen von der im Regelfall verbindlichen „Soll“-Vorschrift erlauben würden.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Fehler vorsorglich und in Unkenntnis der genannten Unterlagen gerügt. Darüber hinaus werden alle sich darüber hinaus aus den genannten, von der Antragsgegnerin trotz rechtzeitiger Beantragung nicht zur Verfügung gestellten Unterlagen ergebenden Form- und Verfahrensfehler gerügt. Eine Berufung der Antragsgegnerin auf § 215 BauGB in diesem Verfahren dürfte vor dem Hintergrund ihres geschilderten Verhaltens insoweit rechtsmissbräuchlich und unbeachtlich sein. Jedenfalls muss dem Antragsteller die Möglichkeit einer abstrakten Rüge der sich aus den ihm vorenthaltenen Unterlagen ergebenden Fehler zugestanden werden, um die Rechtsfolge des § 215 BauGB zu verhindern.

#### **aa) Vorsorglich: Fehlerhafte Ausfertigung und Bekanntmachung des Plans**

Bei der Ausfertigung von Satzungen handelt es sich bundesrechtlich um ein grundlegendes Element jeglichen Rechtssetzungsverfahrens, welches unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt. Sie stellt ein Gültigkeitserfordernis für die Norm dar. Es gehört zu den grundlegenden Geboten des Rechtsstaats und der Rechtsstaatlichkeit, dass die auszufertigende Norm nicht mit einem anderem als dem vom Normgeber gewollten Inhalt erlassen wird. Nur durch die Ausfertigung der Satzung wird sichergestellt, dass der textliche und der zeichnerische Gegenstand der Satzung mit dem Willen des Satzungsgebers im Zeitpunkt seiner Beschlussfassung übereinstimmen. Sie ist zugleich Grundlage für die Verkündung der Norm im Wege der öffentlichen Bekanntmachung als letztem Akt ihrer Hervorbringung (SächsOVG, NK-Urt. v. 24. April 2007, SächsVBl. 2007, 188, m. w. N.), vgl. auch OVG Bautzen, Urteil vom 13. März 2008 – 1 D 6/07 –.

Diesen Anforderungen genügt die hiesige Ausfertigung und Bekanntmachung nicht, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, ohne dass die Planurkunde zuvor ausgefertigt worden wäre. Die Ausfertigung erst nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt vorgenommen. Dieser Verstoß gegen ein wesentliche Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Aufstellung von Rechtsnormen wird gerügt.

Die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), dem „Elbe-Fläming-Kurier“ Nr. 11/2017 vom 24. Mai 2017. Die urkunde wurde erst danach ausgefertigt.

Beweis: Ausfertigung der Planurkunde.

Die fehlerhafte Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung bei dem Erlass eines Bau-

ungsplans führt zwingend zu dessen Unwirksamkeit. Die fehlerhafte Reihenfolge stellt einen gravierenden und erheblichen Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmangel dar. Das bundesrechtliche Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass zunächst die Identität der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Planung mit der sodann auszufertigenden Planurkunde durch den Ausfertigenden zu überprüfen und zu beurkunden ist. Dieser Teil des Normgebungsverfahrens muss daher vor der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen. Wird eine nicht ausgefertigte Planung bekanntgemacht, fehlt es letztlich an einer bekanntmachungsfähigen Satzung, so dass die Bekanntmachung gar nicht wirksam erfolgen kann.

Von dem Erfordernis der Ausfertigung der Planurkunde vor der Bekanntmachung geht auch das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 8. November 2016 – 1 KN 61/15 –, Rn. 22, juris aus:

„Der Normenkontrollantrag ist - wie die Antragsgegnerin selbst einräumt - auch begründet. Der Bebauungsplan Nr. 61 in seiner Ursprungsfassung ist unwirksam, da er vor seiner Bekanntmachung nicht ausgefertigt wurde (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 9.5.1996 – 4 B 60.96 –, NVwZ-RR 1996, 670).“

#### **bb) Vorsorglich: Fehlerhafte Unterzeichnung**

Die Ausfertigung leidet an einem weiteren Fehler, nämlich der nicht ausreichenden Unterzeichnung. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sind Satzungen vor der Bekanntmachung vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. Unterzeichnung bedeutet Unterschrift und nicht Paraphe; die Ausfertigung bedarf der Schriftform. So das erkennende Gericht in seinem Beschluss vom 6. März 2007 fest:

„Zu einer dem Rechtsstaatsprinzip entsprechenden Ausfertigung gehört die die Authentizität des Norminhalts bestätigende handschriftliche Unterzeichnung der Rechtsnorm durch das zuständige Organ (VG.H BW, Beschl. v. 25.10.1991 – 8 S 1543/91 –, NVwZ-RR 1992, 296).“ (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 6. März 2007 – 4 K 78/05 –, Rn. 17, juris)

Auch die ständige Rechtsprechung anderer Obergerichte spricht im Zusammenhang mit der Ausfertigung von Satzungen synonym von Unterzeichnung und Unterschrift, vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 8. September 2010 – 1 KN 129/07 –, Rn. 192, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Mai 2016 – 1 MN 180/15 –, Rn. 19, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 9. September 2014 – 1 KN 215/12 –, Rn. 22, juris.

Die Ausfertigung genügt den Anforderungen an eine Unterschrift nicht. Die Unterschrift unter der Planurkunde lässt den Vor- und Nachnamen der unterzeichnenden Person nicht hinreichend deutlich erkennen. Nach dem Bundesgerichtshof handelt es sich bei einem Schriftzug dann um eine Unterschrift, wenn er einen individuellen Charakter aufweist und einem Dritten, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, ermöglicht, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauszulesen, der

Unterzeichnende also erkennbar bleibt. Die Unterschrift muss zwar nicht unbedingt vollständig lesbar sein. Mindestens einzelne Buchstaben müssen aber zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift fehlt. Der Schriftzug muss sich also als Wiedergabe eines Namens darstellen,

vgl. z.B. BGH, Beschluss vom 21. Februar 2008, V ZB 96/07; BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2011, XII ZB 250/11, BGH Beschluss vom 29. November 2016, VI ZB 16/16.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

### cc) Vorsorglich: Unzureichende zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Antragsteller rügt, dass eine ausreichende zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10a BauGB nicht Teil des Aufstellungsvorgangs ist. Dem streitgegenständlichen Bebauungsplan wurde eine unterzeichnete zusammenfassende Erklärung entgegen § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10a BauGB nicht beigelegt; jedenfalls genügt eine eventuell beigelegte zusammenfassende Erklärung nicht den inhaltlichen Anforderungen, die sich aus § 10a Abs. 1 BauGB ergeben.

Nach § 10a Abs. 1 BauGB ist u. a. zu beschreiben, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Dies erfolgt hier nicht oder nur unzureichend. Weder die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange noch die der Öffentlichkeit werden hinreichend berücksichtigt. Die Aufgabe an die zusammenfassende Erklärung ist es, kurz darzustellen, ob bzw. wie die Ergebnisse der Beteiligung Eingang in den fertigen Plan gefunden haben. Das erfolgt vorliegend nicht.

Weiterhin verlangt § 10a Abs. 1 BauGB eine Darstellung „über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“. Auch dem kommt die Erklärung nicht bzw. nur unzureichend nach. Insbesondere eine Auseinandersetzung mit Standortalternativen bzw. alternativen Errichtungsmöglichkeiten/alternativen Anordnungen der geplanten Gebäude zu- und untereinander gibt es nicht.

## 2. Materielle Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans

### a) Fehlendes Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der angegriffene Plan ist nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Danach haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine Planung ist dann erforderlich, wenn der Plan „vernünftigerweise geboten“ ist und die Erforderlichkeit ihren Anknüpfungspunkt in der planerischen Konzeption der Gemeinde hat. Jedenfalls muss die Bauleitplanung auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet sein und hat diese zu gewährleisten. Zu bejahen ist die Erforderlichkeit, wenn die Pla-

nung jedenfalls nicht von vornherein undurchführbar erscheint.

– vgl. BVerwG, Urteil vom 22.01.1993, 8 C 46/91, Rn. 21, juris –

Eine Erforderlichkeit der Planung ist damit jedenfalls nicht gegeben, wenn die Bauleitplanung keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Nach der ständigen Rechtsprechung ist ein Plan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauernde Hindernisse aus tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen. Eine Planung, deren Umsetzung objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen steht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag.

– vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 24.10.1990, 4 NB 29/90, Rn. 4, juris; BVerwG, Urteil vom 21.03.2002, 4 CN 14/00, Rn. 10, juris; OVG Münster, Urteil vom 07.07.2011, 2 D 137/09.NE, Rn. 102, juris –

Die hiesige Planung ist nach diesen Maßstäben aus mehreren Gründen nicht erforderlich, wie wir im Einzelnen nachfolgend darlegen werden. Wir rügen das fehlende Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB dabei zugleich als Fehler der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

**aa) Keine umsetzbare Abfall- und Niederschlagswasserentsorgung**

Darüber hinaus fehlt es an der Erforderlichkeit der Planung, weil die vorgesehene Abfallentsorgung nicht umsetzbar ist. Dies betrifft den Verbleib der in der Anlage anfallenden Gülle. Aufgrund der anfallenden Güllemenge ist eine mit der DüngVO, dem Bodenschutz-, Wasser- und FFH-Gebietschutzrecht vereinbare Entsorgung der Gülle durch die geplante Aufbringung auf Felder in der Umgebung der Anlage nicht möglich. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass der Olbitzbach als anlagennahes Fließgewässer unmittelbar in das benachbarte FFH-Gebiet führt. Darüber hinaus ist auch die Niederschlagswasserentsorgung nur unzureichend beachtet worden. Insbesondere ist nicht hinreichend sichergestellt, dass über verschmutztes abfließendes Niederschlagswasser nicht in Boden und Gewässer gelangt. Dies ist im Planverfahren nur unzureichend beachtet worden; der Plan ist also auch insoweit nicht vollziehbar.

**bb) Mangelnde Vollziehbarkeit wegen Verstoßes gegen das Tierschutzrecht**

Der Antragsteller rügt die fehlende Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, weil der Plan im Hinblick auf zwingende tierschutzrechtliche Anforderungen nicht vollziehbar ist. Dies betrifft die Ausmaße der geplanten Ställe und die Überplanung der Bestandsställe.

Der Haltung von 2.493 Sauen, 13.060 Ferkeln, 12.074 Masttieren/aufzuziehenden Jungsauen, 8 Jungsauen und 3 Ebern (vgl. Umweltbericht, Tabelle 1, S. 8) in geplanten Ställen und den überplanten Bestandsställen stehen verbindliche Anforderungen der TierSchNutzV entgegen.

§ 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV verlangt, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass jedes

Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie auf den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Nach dem Urteil des OVG Magdeburg vom 24. November 2015 – 3 L 386/14 –, Rn. 37, juris, ergibt sich aus dieser Vorschrift, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entfernten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. Unter Rn. 41 des Urteils und in seinem zweiten Leitsatz führt das OVG Magdeburg aus, dass diese Vorgabe nur Kastenstände erfüllen, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspreche oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffneten, die Gliedmaßen ohne Behinderung in beiden benachbarten leeren Kastenständen oder beidseitig (unbelegte) Lücken durchzustrecken.

Soll die vom Vorhabenträger offenbar geplante Kapazität der Anlage erreicht werden, ist demnach zwingenden tierschutzrechtlichen Gründen eine Verbreiterung der Kastenstände für die Sauen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die sich derzeit in einem tierschutzwidrigen Zustand befindlichen Bestandsställe.

Beweis: Zeugnis des zuständigen Amtsveterinärs beim Landkreis Wittenberg, zu laden  
über den Landkreis

Diese Verbreiterung schlägt sich in einer Erhöhung des Platzbedarfs und damit in ihren Ausmaßen erheblich größeren Stallanlagen nieder. Dieses Erfordernis ist in der Planung nicht berücksichtigt worden. Die Planung ist damit in sich widersprüchlich: So, wie die Anlage im bauplanungsrechtlichen Verfahren geplant wurde, ist sie tierschutzrechtlich offensichtlich unzulässig. Dieser offensichtliche Konflikt hätte auch bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und adressiert werden müssen – entweder hätte von einer geringeren Kapazität der Anlage ausgegangen werden müssen oder eine Vergrößerung der Ställe mit allen daraus folgenden Konsequenzen für die versiegelte Fläche, den Eingriff in das Landschaftsbild und die Immissionsprognose berücksichtigt werden müssen. Unzulässig war es jedenfalls angesichts der offensichtlichen Konfliktlage, die auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung an verschiedenen Stellen zur Sprache kam, mit dem lapidaren Hinweis zu begegnen, dass Vorgaben der Tierhaltung im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen seien (vgl. z. B. S. 80 der Abwägung).

Diese Anforderungen können bei den im Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Dimensionen der Ställe wegen des fehlenden ausreichenden Platzangebots nicht eingehalten werden.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Damit ist der Plan nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich; die Begründung und der festgesetzte Plan sind widersprüchlich.

Damit ist zugleich ein Abwägungsfehler verbunden. Die Antragsgegnerin hat sich im Rahmen der Abwägung pauschal darauf berufen, dass die Vorgaben des Tierschutzes im Planverfahren nicht zu prüfen sind:

„Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzV geregelt ist.“ (z. B. S. 80 der Abwägung)

Dies ist vor dem Hintergrund des Gebots der Konfliktbewältigung nicht haltbar. Belange des Tierschutzes sind Belange, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a – Auswirkungen auf Tiere (nicht: „wild lebende Tiere“) – zu berücksichtigen sind. Ist ein Planvorhaben ersichtlich nur durch Verstöße gegen das Tierschutzrecht realisierbar, ist dies in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### cc) Verstöße gegen das Artenschutzrecht

Der fachlich ungenügende (vgl. oben 1.c)bb(2)) artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht von der Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen, Brutvögeln und Fledermäusen aus. Allerdings werden diese CEF-Maßnahmen, die zwingend vor einer Verwirklichung des Vorhabens wirksam werden müssen, weder im Bebauungsplan noch im Vorhaben- und Erschließungsplan rechtssicher festgelegt. Zwar werden Flächen für Hecken und Gehölzbestände ausgewiesen (Bezeichnung „EHG“ in der textlichen Festsetzung). Die Festsetzung erfüllt jedoch den im AFB für erforderlich gehaltenen Zweck nicht, da sie entgegen dem AFB kein bestimmtes Management der Flächen festlegt („dauerhafte Sicherung“ ist kein naturschutzfachlich nachvollziehbares Management; auch ein Verweis auf den AFB erfolgt nicht). Darüber hinaus sind die vorgesehenen CEF-Maßnahmen aber für einen wirkungsvollen Schutz der Zauneidechsen ohnehin nicht ausreichend (vgl. oben 1.c)bb(2)(d)). Der Bebauungsplan setzt damit die tatsächlich erforderlichen CEF-Maßnahmen nicht fest. Das gleiche gilt für die für Fledermäuse und Brutvögel für ggf. für erforderlich gehaltenen Nistkästen. Hier müsste der Plan jedenfalls deren potentielle Standorte bestimmen und damit planerisch sichern. Auch dies geschieht nicht. Damit ist die wirksame Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht gesichert und der Plan insoweit wegen drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollziehbar und damit unwirksam.

Soweit sich die Antragsgegnerin im Rahmen der Abwägung auf Vereinbarungen zur Sicherung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Durchführungsvertrag beruft (S. 449 der Abwägung), ist eine Regelung im Durchführungsvertrag schon nicht geeignet, den erforderlichen Schutz zu erbringen, da der Durchführungsvertrag – anders als öffentlich-rechtliche Festsetzungen

im Bebauungsplan – von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird seitens des Antragsstellers bezweifelt, dass in dem – ihm mutwillig vor-  
enthaltenen – Durchführungsvertrag ausreichende Regelungen zur Sicherung der CEF-Maßnahmen getroffen wurden.

#### **b) Fehler im Abwägungsergebnis**

Die oben genannten Fehler im Abwägungsvorgang sind allesamt auch erheblich für das Abwägungsergebnis. So findet der Plan insbesondere keinen vor dem Hintergrund des § 50 BImSchG aber gebotenen gerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Nachbarschaft und den Belangen des seinen Betrieb auf über 177 % seiner bisherigen Kapazität vergrößernden Vorhabenträgers. Fehlerhaft ist das Ergebnis insbesondere auch deswegen, weil Rückbauverpflichtungen und bestehende Immissionsminderungspotentiale nicht berücksichtigt werden und fälschlich von Bestandsschutzerwägungen im Hinblick auf die bestehende Anlage ausgegangen wird, auch soweit die dynamischen Betreiberpflichten des Immissionsschutzrechts bereits jetzt begrenzende Maßnahmen erforderlich machen. Auch werden auch die Belange des Unternehmens „Forst- und Umweltdienst Schröter“, Am Papenbusch 68, 06869 Coswig (Anhalt) nicht hinreichend berücksichtigt und im Abwägungsergebnis zu Unrecht hintangestellt.

Darüber hinaus werden der wirtschaftlichen Entwicklung eines Industriebetriebs in einem von bäuerlicher Landwirtschaft und Tourismus geprägten Region der Vorzug vor einer sanften und nachhaltigen wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region gegeben.

Schließlich wird die drohende erhebliche Beeinträchtigung eines besonders wertvollen und sensiblen Gebiets, nämlich des FFH-Gebiets „Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau“. (DE 4039 302) sehenden Auges hingegenommen ohne die Bedeutung des insoweit erforderlichen vorsorgenden Schutzes zu würdigen oder auch nur zu beachten.

#### **c) Mangelnde Bestimmtheit des Bebauungsplans**

Die Begründung des Bebauungsplans und die Gutachten zu Geruchs- sowie Ammoniakimmissionen legen detaillierte Tierplatzzahlen für die bestehenden und die neu zu bauenden Ställe zugrunde und machen diese damit zur Basis ihrer Ergebnisse. Im Widerspruch dazu enthalten weder die Planzeichnung noch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans noch der Vorhaben- und Erschließungsplan Angaben zu den in den Gebäuden zulässigen Tierplätzen. Da von den Tierplätzen das Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Immissionen entscheidend abhängt, ist der Bebauungsplan insoweit zu unbestimmt. Er enthält keinerlei rechtsverbindliche Festsetzungen dazu, wie viele und welche Tiere in den durch die Planung zugelassenen Ställen gehalten werden dürfen. Damit feh-

len dem Plan maßgebliche Angaben, die für die Planung von entscheidender Bedeutung waren. Er ist damit zu unbestimmt und in Folge dessen unwirksam.

Auch im Hinblick auf die in der Planung und der ihr zugrundeliegenden Gutachten berücksichtigten Abluftreinigungsanlagen/Luftwäscheranlagen ist der Bebauungsplan zu unbestimmt. Die mit 80 % Reinigungsleistung bzw. im Hinblick auf Geruchsimmissionen sogar 100 % Reinigungsleistung sehr hohe vorausgesetzte Effektivität der geplanten Luftwäscheranlagen ist ein zentraler Bestandteil der Planung. Angesichts der Tatsache, dass die vorliegende Planung die Geruchsimmissionswerte in der Ortschaft Dübén nur gerade so einhält, führten Luftwäscheranlagen mit einem geringeren Effektivitätsgrad zwingend zu einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte. Trotzdem enthalten weder die Planzeichnung noch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans noch der Vorhaben- und Erschließungsplan Angaben zur Effektivität oder sonstigen Qualitätsmerkmalen der einzusetzenden Abluftreinigungsanlagen. In ihrer Abwägung führt die Antragsgegnerin dagegen aus:

„In den neu zu errichtenden Ställen sowie in einem Teil der vorhandenen Stallbereiche der erweiterten Schweinehaltungsanlage wird ein nach DLG-Kriterien zertifizierter Typ von Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) eingesetzt. Die Reinigungsleistungen der ARE für Geruch, Ammoniak und Staub wird dabei durch eine definierte Anzahl von Messungen im Sommer- und im Winterzeitraum belegt. Die Ergebnisse dieser Messungen sind in einem Prüfbericht zusammengefasst dargelegt. Bei Einhaltung der darin genannten Betriebsparameter ist von einer dem entsprechenden Wirksamkeit der ARE auszugehen. Die Berücksichtigung der Geruchsstoffemissionen aus der Abluftreinigungsanlage erfolgt dabei gemäß dem DLG-Prüfrahmen ‚Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen‘.“ (S. 466 der Abwägung)

Bei der Qualität der Abluftreinigungsanlage handelt es sich damit um ein für die Rechtmäßigkeit der Planung und für das Abwägungsergebnis maßgebliches Kriterium. Nichtsdestotrotz versäumt es die Antragsgegnerin, die geforderte und vorausgesetzte Qualität der im Bebauungsplan festgesetzten Abluftreinigungsanlagen festzusetzen und damit rechtsverbindlich auszugestalten. Darin liegt ein Mangel in der Bestimmtheit des Bebauungsplans – oder, soweit jede Form von Abluftreinigungsanlage zulässig sein soll, wegen Verstoßes gegen § 50 BImSchG ein Fehler im Abwägungsergebnis.

#### **d) Unvereinbarkeit mit der Landesplanung**

Der Plan ist außerdem nicht mit der Landesplanung vereinbar, namentlich mit dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 11. März 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 24. Dezember 2006.

Das Plangebiet selbst gehört demnach zum ländlichen Raum Typ III, Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8). Dies beinhaltet

jedoch ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III gilt dieser vielmehr als ausgestattet mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus.

Damit ergibt sich die grundsätzliche Zielstellung, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen (Begründung, S. 8 f.). Eine wechselseitige „Ergänzung“ von Landwirtschaft und Tourismus in diesem Sinne schließt ausdrücklich einen Zielkonflikt aus, wie er zwischen der Intensivtierhaltung von Schweinen und dem Tourismus im ländlichen Raum unauflöslich besteht.

Der Landesentwicklungsplan erkennt zwar in der Ernährungswirtschaft einen bedeutenden und prägenden Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum. Demzufolge gilt es, gemäß Grundsatz G 114 die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierunter zählen aber notwendigerweise auch gemäß G 119 die quantifizierbare Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen als notwendige Voraussetzung für die Einhaltung der Ziele des Landesentwicklungsplanes.

Der positive Bezug zum Landesentwicklungsplan und damit zum Regionalen Entwicklungsplan wird jedoch von der Antragsgegnerin lediglich behauptet und weder mit Fakten untermauert, noch in sonst einer Form nachvollziehbar und überzeugend dargelegt. Insbesondere bleibt insoweit völlig außer Acht, dass der Landesentwicklungsplan gerade nicht Formen der industriellen Tierhaltung im Blick hat, wenn er die Förderung der Landwirtschaft zum Grundsatz der Raumplanung erklärt. So wird auch die „Veredelungswirtschaft“ in Grundsatz G 119 des LEP nur dann für förderungswürdig erklärt, wenn sie „nachhaltig“ erfolgt. Von einer nachhaltigen, an Ressourcenschonung auch in Verantwortung für künftige Generationen ausgerichteten Wirtschaftsweise kann bei der vorliegenden Anlage zur industriellen Schweinefleischproduktion aber keine Rede sein. Vielmehr sprechen sowohl der Standort unmittelbar an einem Landschaftsschutzgebiet, innerhalb des Naturparks Fläming und in der Nähe eines FFH-Gebiets als auch die konkret betriebene Wirtschaftsweise einer industriellen Großanlage gegen eine nachhaltige Bewirtschaftung und damit gegen eine Erweiterung der Anlage.

**aa) Widerspruch zum LEP-Grundsatz G 8: Räumliches Umfeld und touristische Entwicklung**

Die nächstgelegenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Einwirkungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 sind die

- für Forstwirtschaft „Rosslau-Wittenberger Vorfläming“ nördlich und westlich von Düben
- das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Fläming“ östlich von Düben

- das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ westlich von Düben sowie
- der Standort des Planes im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt.

Gerade in Bezug auf die touristischen Entwicklungsziele sind diese Gebiete von großer Bedeutung. Darauf wird in den ausgelegten Unterlagen zwar hingewiesen, eine nachvollziehbare Auflösung des Zielkonfliktes zwischen Intensivtierhaltung und Tourismus wird nicht dargestellt, z. B.: „Diese Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Lage der Ortslage Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Ethologie „Fläming“ sowie der Nähe von Buko zum im REP A-B-W Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen „Ferienanlage Köselitz“ förderlich.“ (Begründung, S. 9). Nach Auffassung des Antragstellers ist diese Aussage weder inhaltlich belegt noch fachlich haltbar. Es handelt sich um eine reine Behauptung.

Vielmehr widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8) eingestuft wird. Dies beinhaltet nämlich ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit erst recht nicht für die Intensivtierhaltung. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung unmittelbar den Zielen der höheren Raumplanung. Soweit die Antragsgegnerin dem im Rahmen der Abwägung unter Hinweis darauf entgegenzutreten versucht, dass der Begriff der „Landwirtschaft“ im Rahmen des Landesentwicklungsplans nicht gleichzusetzen sei mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der Landwirtschaft aus § 201 BauGB, so bleibt sie dafür jede Erklärung schuldig. Angesichts der Tatsache, dass es sich sowohl beim ROG als auch beim BauGB um Bundesgesetze handelt, die eine Planung der Bodennutzung zum Ziel haben und die Bauleitplanung zwingend auf der Landes- und Regionalplanung aufzubauen hat, liegt es zunächst einmal sehr nahe, für die Bestimmung von im Landesentwicklungsplan oder dem ROG selbst nicht definierten Begriffen auf das BauGB zurückzugreifen. Darüber hinaus ist § 201 BauGB ein Ausfluss des Verständnisses von Landwirtschaft als einer mit der Nutzung des Bodens als Ressource unmittelbar verbundenen Art der Nahrungsmittelerzeugung. Die Auslegung der Antragsgegnerin, wonach auch völlig von der Bodennutzung entkoppelte Industriebetriebe, deren einziger Bezug zum Boden die Versiegelung der Flächen für das Betriebsgelände und die Bereitstellung viel zu großer Mengen organischen Düngers ist, der die Böden wegen der Überdüngung belastet – also ein konsequent schädigender Bezug zum Schutzgut Boden –, noch zur „Landwirtschaft“ im Sinne des Landesentwicklungsplans zählen sollen, ist nicht ersichtlich. Insofern ist auch der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums

nicht zu folgen.

Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zur weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes gemacht hat, belegen hingegen die Bemühungen, eine Center-Parks-Ferriesiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen für Schweine, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ handelte die Antragsgegnerin ihren eigenen Entwicklungszielen in Bezug auf die touristische Entwicklung zuwider und setzte sich zugleich in Widerspruch zum Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan.

#### **bb) Widerspruch zum LEP-Grundsatz G 119: Erhöhung der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

In den Planungsunterlagen werden keinerlei nachvollziehbare, konkrete Angaben zur erwarteten Erhöhung der Wertschöpfung und der Schaffung von Arbeitsplätzen gemacht. Zwar wird behauptet, dass 35 Arbeitsplätze nach der Anlagenerweiterung insgesamt zur Verfügung stehen sollen, die Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes unmittelbar durch die Realisierung der Anlagenerweiterung wird jedoch ausdrücklich nicht quantifiziert. Zur erwartbaren Wertschöpfung im Zeitablauf werden ebenfalls keine Angaben gemacht.

Damit kann sich die Planung nicht auf den Grundsatz G 119 stützen, zumal dieser auch mit der Umsetzung der touristischen Entwicklungsziele der Antragsgegnerin angestrebt und erreicht werden kann: Die touristischen Entwicklungsziele der Antragsgegnerin stehen aber in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der Erweiterung der Intensivtierhaltungsanlage für Schweine in Düben.

Die Ziele der höheren Raumplanung in Bezug auf die gleichzeitige Entwicklung von Landwirtschaft und Tourismus in engem räumlichem Zusammenhang sind von der Antragsgegnerin in den Planunterlagen willkürlich fehlinterpretiert worden. Touristische Entwicklung lässt sich sehr gut vereinbaren mit dem Vorhandensein, auch konventioneller, dann aber bäuerlicher, Landwirtschaft. Unvereinbar ist eine touristische Entwicklung dagegen mit der Erweiterung von Intensivtierhaltungsanlagen, welche der Lebensmittelindustrie, nicht aber der Landwirtschaft zuzurechnen sind. Schließlich hat die Antragsgegnerin selbst Vorbereitungen getroffen, um das Ziel der touristischen Entwicklung der Region auf Basis der höheren Raumplanung umzusetzen. Es ist anzunehmen, dass das Arbeitskräfte- und Wertschöpfungspotential in der Tourismuswirtschaft deutlich höher ist, als das der Schweine-Intensivtierhaltung, welche seit geraumer Zeit unter einem nachhaltigen Preisverfall für Schlachtvieh am Schweinemarkt leidet und welchem im Zeitablauf bereits zahlreiche konventionelle Schweinehal-

ter nicht Stand halten konnten. Damit widerspricht das Vorhaben unmittelbar dem Landesentwicklungsplan wie dem Regionalen Entwicklungsplan.

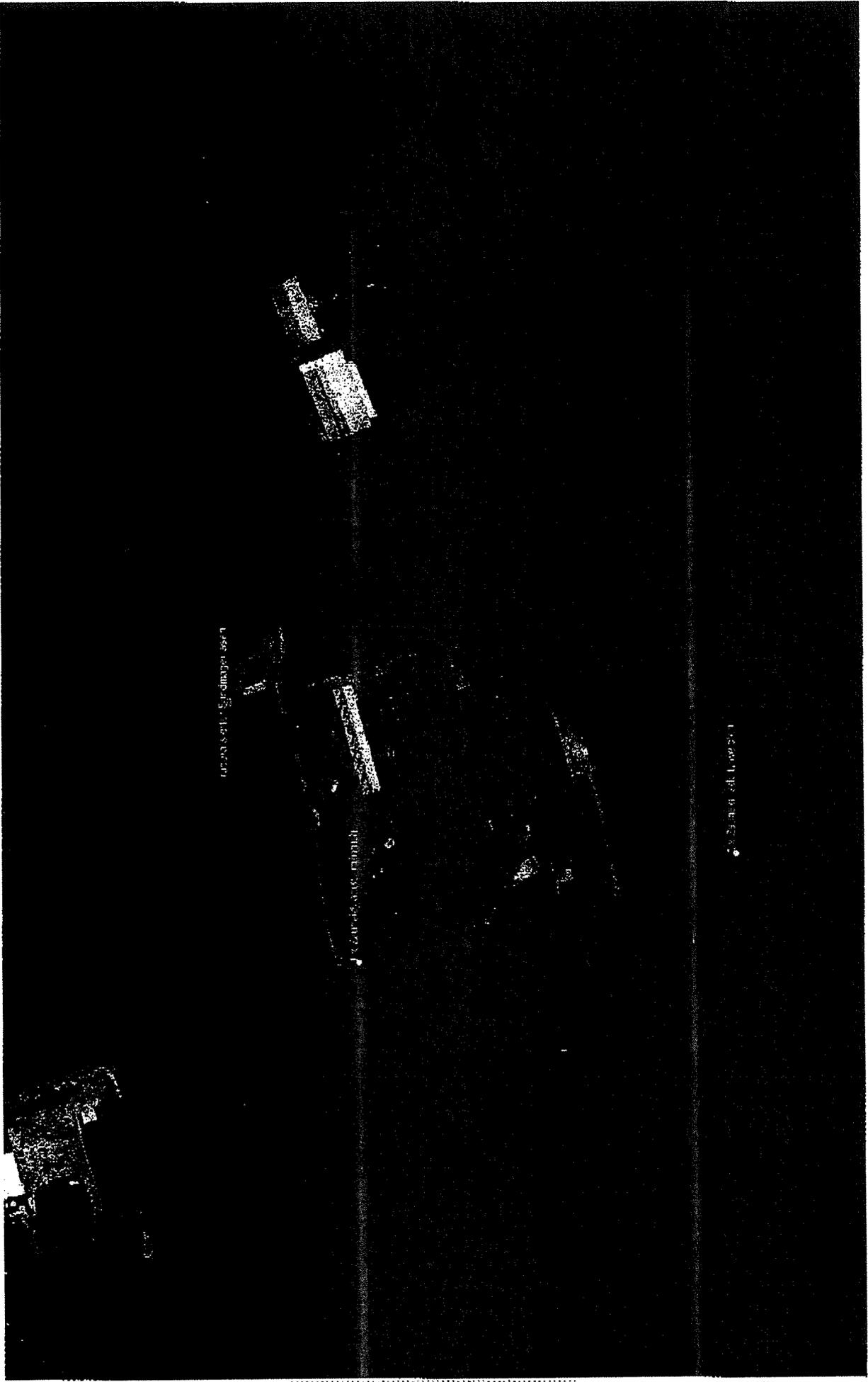
2 Abschriften und Anlagen auf dem Postweg anbei.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Deppner  
Rechtsanwalt

Anlage Ast 7



19.08.2009/2010

19.08.2009/2010

19.08.2009/2010